

Kundeninformationen und Allgemeine Versicherungsbedingungen Besondere Versicherungsbedingungen

Schleswiger Fahrradversicherung

Stand April 2025

Schleswiger Fahrradversicherung

Produktinformationsblatt Versicherungen

nordisch. nah. Unternehmen: Schleswiger Versicherungsverein a. G. Produkt: Fahrradversicherung Registriert in der Bundesrepublik Deutschland Versionsstand: April 2025

Dieses Informationsblatt gibt Ihnen einen ersten Überblick über eine Fahrradversicherung. Es ist beispielhaft und daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen und den für Ihren Vertrag vereinbarten Versicherungsumfang finden Sie in den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie sich bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Fahrradversicherung an. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen der Zerstörung, der Beschädigung oder des Abhandenkommens Ihres Fahrrades infolge eines Versicherungsfalls.



Was ist versichert?

Versichert ist,

- dass im Versicherungsschein bezeichnete Fahrrad mit oder ohne Hilfsmotor (elektrounterstütztes Fahrrad bzw. Pedelec).
- Dazu gehören alle fest mit dem Fahrrad verbundenen und zur Funktion des Fahrrades gehörenden Teile wie Sattel, Lenker, Lampen, Gepäckträger, etc.

Welche Gefahren sind versichert?

Der Versicherungsschutz kann, sofern vereinbart, unter anderem folgende Gefahren umfassen:

- Bedienfehler oder unsachgemäße Handhabung
- Brand, Blitzschlag, Explosion
- Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub
- Diebstahl aus Kraftfahrzeugen
- Diebstahl von einem gesicherten Fahrradträger
- Elektronikschäden
- Fall- und Sturzschäden
- Konstruktions-, Produktions- oder Materialfehler
- Schäden durch Tiere
- Sturm, Hagel
- Feuchtigkeitsschäden an Akku, Motor und Steuerungsgeräten
- Trickdiebstahl und Unterschlagung
- Unfallschäden

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

Die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme können Sie Ihrem Antrag oder auch Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Der Versicherungsschutz ist ausreichend, wenn die vereinbarte Versicherungssumme dem Versicherungswert entspricht.



Was ist nicht versichert?

Bestimmte Risiken sind nicht versichert. Dazu gehören

Schleswiger

- Fahrräder, die führerschein- oder versicherungspflichtig sind
- Schäden (Mängel), die unter eine Garantie des Herstellers oder die Gewährleistung des Verkäufers fallen
- X Schäden durch Rost oder Oxidation



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel Schäden:

- aus vorsätzlicher Handlung
- an gewerblich genutzten Fahrrädern (sog. Firmenpoolfahrräder)
- die nicht die Funktion der Sache beeinträchtigen
- durch Kernenergie, Erdbeben etc.

Welche Selbstbeteiligungen gelten als vereinbart?

- Für Verschleißschäden gelten folgende Selbstbeteiligungen:
 - Fahrradbestandteile 10 %, mind. 150 EUR (Top) bzw. 10 %, min. 100 EUR (Top Plus)
 - Akku 10 %, mind. 250 EUR (Top) bzw. 10 %, min. 200 EUR





Wo habe ich Versicherungsschutz?

Die Fahrrad-Vollkaskoversicherung gilt weltweit. Wenn Ihnen z. B. während eines Auslandsaufenthaltes (z. B. Urlaub) das Fahrrad gestohlen wird, sind Sie auch geschützt.



Welche Pflichten habe ich?

- Beantworten Sie alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig.
- Die regelmäßige und vollständige Zahlung der Versicherungsbeiträge ist erforderlich.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Es liegt in Ihrer Verantwortung, die Kosten des Schadens so gering wie möglich zu halten.
- Informieren Sie uns, wenn sich wichtige Umstände Ihres Bauvorhabens ändern. Das können zum Beispiel sein: Änderungen der Bauart, der Bauzeit oder der Bausumme. Wir prüfen dann, ob Ihr Versicherungsvertrag angepasst werden muss.



Wann und wie muss ich bezahlen?

Den ersten Beitrag zahlen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag sein. Sie können uns die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie die erste Versicherungsprämie rechtzeitig und vollständig gezahlt haben.

Hat der Vertrag eine Laufzeit von mindestens 1 Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr). Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt.

Sofern für Ihren Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren oder mehr vereinbart worden ist, können Sie Ihren Vertrag am Ende des dritten Jahres unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Kündigungsfrist kündigen.



Wie kann ich den Vertrag beenden?

Sie können den Vertrag ebenso wie wir zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit geschehen).

Ebenfalls können Sie und wir nach dem Eintritt eines Schadenfalles den Versicherungsvertrag kündigen.



Inhaltsverzeichnis

Überschrift	Seitenangabe
Schleswiger Fahrradversicherung (S04/2025)	
Allgemeine Kundeninformationen zum Versicherer (KI_2025_04_SVV_VU_Information)	2
Leistungsübersicht Schleswiger Fahrradversicherung (S04/2025)	4
Schleswiger Fahrradversicherung (AVB-A_2025_04_SVV_Fahrradversicherung)	7
Schleswiger Fahrradversicherung Kostenpaket "Notfall" (KP-N_2025_04_Fahrrad_Notfall)	26
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Sachversicherung (AVB-B_07_2024_SVV_Sach)	29
Merkblatt zur Datenverarbeitung und Datenschutzhinweise (KI_01_2024_SVV_DSGVO)	39
Widerrufsbelehrung (KI_01_2024_SVV_Widerruf)	42
Mitteilung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) über die Folgen einer Verletzung der setzlichen Anzeigepflicht (KI_01_2024_SVV_Anzeigepflicht)	ge- 44
Satzung Schleswiger Versicherungsverein a. G. (Fassung S09/2023)	46



Allgemeine Kundeninformationen zum Versicherer (KI_2025_04_SVV_VU_Information)

Gesellschaftsangabe	Schleswiger Versicherungsverein a. G.		
	Rechtsform	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit	
	Registergericht und Registernummer	Amtsgericht Flensburg HRB 589 NI	
	Vorsitzender des Aufsichtsrates	Ludolph Ernst Melfsen-Jessen	
	Vorstand	Thomas Chrismann (Vorsitzender)	
		Peter A. Petersen	
Ladungsfähige Anschrift	Dorfstraße 38		

Hauptgeschäftstätigkeit

Der Schleswiger Versicherungsverein a. G. betreibt durch Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde

entsprechend § 2 der Satzung die Sachversicherung.

Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Bereich Versicherung Graurheindorfer Str. 108

25924 Emmelsbüll-Horsbüll

53117 Bonn

Bitte beachten Sie, dass es sich bei der Aufsichtsbehörde um keine Schiedsstelle handelt und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entschieden werden können.

Informationen zur Versicherungsleistung und zum Gesamtbetrag

Aus unseren Produktinformationsblättern können Sie nähere Informationen über die Art und den Umfang der jeweiligen Versicherung entnehmen.

Sie erhalten die vereinbarte Leistung nach Eintritt des Versicherungsfalles und Feststellung der Leistungspflicht. Wir zahlen im Versicherungsfall bis zur Höhe der jeweils vereinbarten Versicherungssumme bzw. Entschädigungsgrenze. Weitere Einzelheiten zu Art, Umfang und Fälligkeit sowie Erfüllung unserer Leistungen sind in den zugehörigen Versicherungsbedingungen und Klauseln geregelt.

Den Gesamtbeitrag (Gesamtpreis und eingerechnete Kosten) für Ihre Versicherung entnehmen Sie bitte dem Antrag oder dem Produktinformationsblatt.

Es gelten bei Beantragung die zu den einzelnen Versicherungen aufgeführten Versicherungsbedingungen und Klauseln.

Ansprechpartner außergerichtlichen Schlichtung Wir werden uns stets gut und zuvorkommend um Ihre Versicherungsangelegenheiten kümmern.

Kommt es doch einmal zu Meinungsverschiedenheiten, wenden Sie sich bitte an:

Schleswiger Beschwerdemanagement

Schleswiger Versicherungsverein a. G.

Dorfstraße 38

25924 Emmelsbüll-Horsbüll Internet: www.schleswiger.de Mail: beschwerde@schleswiger.de

Versicherungsombudsmann

Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 080632 10006 Berlin

Internet: www.versicherungsombudsmann.de Mail: info@versicherungsombudsmann.de

Gültigkeitsdauer von Vorschlägen und sonstigen vorvertragDie Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zur Verfügung gestellten Informationen haben eine befristete Gültigkeitsdauer. Diese gilt sowohl bei unverbindlichen Werbemaßnahmen als auch bei Vorschlägen und sonstigen Preisangaben. Sofern nicht abweichend geregelt, gelten diese Informationen für eine Dauer von vier Wochen nach ihrer Veröffentlichung als gültig.

lichen Angaben

Sie sind an Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages für einen Monat gebunden. Ihr Widerrufsrecht bleibt hiervon unberührt.

Zustandekommen des Vertrages

Bindefrist

Der Versicherungsvertrag kommt durch den Antrag und unsere Annahmeerklärung durch Übersendung des Versicherungsscheines zustande, sofern Sie nicht von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen. Im Fall von Abweichungen von Ihrem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen sind diese in Ihrem Versicherungsschein gesondert aufgeführt.

Beginn des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt, sofern der Erstbeitrag nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins gezahlt worden ist.



Beitrag und Einzelheiten zur Zahlung des Beitrags Es handelt sich grundsätzlich um Jahresbeiträge. Die Beiträge enthalten jeweils die gesetzliche Versicherungssteuer. Eine unterjährige Zahlweise können Sie bei uns beantragen. Den Beitrag, den Sie für den Versicherungsschutz zu entrichten haben, finden Sie im Antrag bzw. im Angebot.

Der erste Beitrag ist unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, gilt als Erstbeitrag die erste Rate des ersten Jahresbeitrages. Der Folgebeitrag ist jeweils zum vereinbarten Zeitpunkt fällig. Bei einer halbjährlich vereinbarten Ratenzahlung des Beitrages beträgt der Ratenzahlungszuschlag 3%, bei vierteljährlicher Zahlweise 5%. Eine monatliche Zahlweise ist generell nicht vorgesehen.

Wenn Sie mit uns das Lastschriftverfahren vereinbaren, werden wir den Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit vom angegebenen Konto abbuchen. Bitte tragen Sie dafür Sorge, dass zu diesem Zeitpunkt eine ausreichende Deckung auf dem Konto gegeben ist.

Vorläufige Deckung

Der Versicherungsschutz kann im Einzelfall auf Grund einer vorläufigen Deckungszusage ab dem darin genannten Zeitpunkt in Kraft treten. Diese ist ein eigenständiger Versicherungsvertrag. Die vorläufige Deckung endet insbesondere nach endgültigem Abschluss der Vertragsverhandlungen oder bei Vorlage des Versicherungsscheins über den endgültigen Versicherungsschutz.

Laufzeit, Mindestlaufzeit

Die Laufzeit oder Mindestlaufzeit können Sie dem Antrag entnehmen.

Beendigung des Vertrages, Kündigungsbedingungen Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten und den Versicherungsbedingungen.

Anwendbares Recht/Gerichtsstand Auf den Vertrag und die vorvertraglichen Beziehungen ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Der allgemeine Gerichtsstand für Klagen gegen uns ist Flensburg. Als natürliche Person können Sie aber auch an dem Gericht klagen, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren festen Wohnsitz haben oder, in Ermangelung eines solchen, Ihr gewöhnlicher Wohnsitz liegt.

Vertragssprache

Die Vertragsbedingungen und Informationen teilen wir in deutscher Sprache mit; während der Laufzeit dieses Vertrags kommunizieren wir mit Ihnen in deutscher Sprache.

Ende Allgemeine Kundeninformationen zum Versicherer (KI_2025_04_SVV_VU_Information)



Leistungsübersicht Schleswiger Fahrradversicherung (S04/2025)

√ = versichert bis zur Versicherungssumme (VSU)

SB = Selbstbeteiligung je Schadenfall

◆ = nicht versichert

Schleswiger Fahrradversicherung	Тор	Top Plus
Versicherte Gefahren und Schäden		
Leistungsinhalte		
Bedienungsfehler oder unsachgemäße Handhabung	✓	✓
Brand, Blitzschlag, Explosion	✓	✓
Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub	✓	✓
Diebstahl aus Kraftfahrzeugen	✓	✓
Diebstahl von einem gesicherten Fahrradträger	✓	✓
Elektronikschäden (Kurzschluss, Induktion, Überspannung)	✓	✓
Fall- und Sturzschäden	✓	✓
Feuchtigkeitsschäden am Akku sowie an Motor- und Steue- rungsgeräten	✓	✓
Kabelbruch am versicherten Fahrrad und am Ladegerät	✓	✓
Konstruktions-, Produktions- oder Materialfehler	✓	✓
Mut- und böswillige Beschädigung oder Zerstörung durch unbekannte Dritte (Vandalismus)	✓	✓
Plünderung	✓	✓
Raub außerhalb der Wohnung	✓	✓
Schäden durch Tiere an der versicherten Sache	✓	✓
Schäden durch Unfall eines Transportmittels	✓	✓
Sturm, Hagel	✓	✓
Trickdiebstahl und Unterschlagung	✓	✓
Überschwemmung, Lawinen oder Erdrutsch	✓	✓
Unfallschäden	✓	✓
Verschleiß (Akku)	ab 50 % Leistungsverlust	✓
Verschleiß (Fahrradbestandteile)	3 Monate Wartezeit, generell	Keine Wartezeit für Neu- fahrräder; 3 Monate für gebrauchte Fahrräder
Versicherungssumme und Selbstbeteiligung		
Höchstversicherungssumme (Kaufpreis)	bis 10.000 EUR	bis 15.000 EUR
Neuwertentschädigung	✓	✓
Selbstbeteiligung je Versicherungsfall	keine	keine
Selbstbeteiligung Verschleiß (Fahrradbestandteile)	10 % min. 150 EUR	10 % min. 100 EUR
Selbstbeteiligung Verschleiß (Akku)	10 % min. 250 EUR	10 % min. 200 EUR
Vorsorge	Keine	10 %
Versicherte Sachen		
Fahrrad und E-Bikes, ohne und mit elektrischer Tretunterstützung	√	✓
Fahrrad und E-Bikes aus Carbon	✓	✓



Leistungsübersicht Schleswiger Fahrradversicherung (S04/2025)

√ = versichert bis zur Versicherungssumme (VSU)

SB = Selbstbeteiligung je Schadenfall

• = nicht versichert

Schleswiger Fahrradversicherung	Тор	Top Plus
Versicherte Gefahren und Schäden		
Leistungsinhalte		
"Neue gebrauchte" Fahrräder/E-Bikes	✓ Fahrradalter max. 3 Jahre nach erstmaliger Anschaffung	✓ Fahrradalter max. 5 Jahre nach erstmaliger Anschaffung
Familienfahrräder bei Brand, Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, Transportmittelunfall prämienfrei mitversichert	bis 500 EUR je Fahrrad, max. 1.000 EUR pro Haus- halt	bis 500 EUR je Fahrrad, max. 1.500 EUR pro Haus- halt
Fahrrad-Zubehör/-Teile (feste Teile)	bis 500 EUR je Teil, max. 1.000 EUR	bis 750 EUR je Teil, max. 2.000 EUR
Fahrrad-Zubehör/-Teile (lose Teile)	bis 250 EUR je Teil, max. 500 EUR	bis 250 EUR je Teil, max. 750 EUR
Fahrrad-Zubehör/-Teile (feste/lose Teile) bei Brand, Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, Unfall	✓	✓
Versicherte Nutzung		
Downhill-Fahrten	✓	✓
Fahrten in Sport- und Bikeparks	✓	✓
Nebengewerbliche Nutzung	•	bis 20.000 EUR Jahresum- satz
Private Nutzung einschließlich Dienstfahrten	✓	✓
Privatverleih/gelegentlich	✓	✓
Radsportveranstaltungen und Wettbewerbe inkl. Trainings- und Übungsfahrten (nicht gewerblich)	•	√ SB 25 % je Versicherungs- fall
Versicherte Kosten		
Reparaturkosten bei Beschädigung	✓	✓
Zusatzleistung für Wertminderung ab 50 % Reparaturwert	10 % der VSU, max. 300 EUR	10 % der VSU max. 500 EUR
Kein Altersabzug für Fahrräder bis 36 Monate	✓	✓
Weitere Highlights		
Bedingungsupdates/Innovationsklausel	✓	✓
Besitzstandsgarantie/Besserstellung Vorvertrag	✓	✓
Dekontamination- und Entsorgungskosten	•	bis 5.000 EUR
Erweiterte Leistungsgarantie – keine Deckungsnachteile gegen über Mitbewerbern	•	✓
Nachhaltigkeit bei Wiederbeschaffung	5 % vom Wiederbeschaf- fungswert	10 % vom Wiederbeschaf- fungswert
Grob fahrlässig herbeigeführte Schäden	✓	✓
Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen	✓	✓
"Rund um die Uhr Schutz"	✓	✓
Sofort-Schutz (Summen- und Konditionendifferenzdeckung)	✓	✓



Leistungsübersicht Schleswiger Fahrradversicherung (S04/2025)

✓ = versichert bis zur Versicherungssumme (VSU)

SB = Selbstbeteiligung je Schadenfall

◆ = nicht versichert

Schleswiger Fahrradversicherung	Тор	Top Plus
Versicherte Gefahren und Schäden		
Leistungsinhalte		
Verzicht auf Kündigungsfrist	•	✓
Weltweiter Versicherungsschutz ohne zeitliche Begrenzung	✓	✓
Kostenpaket "Notfall" (Zubuchung erforder- lich)	vereinbar	vereinbar
Kosten für Pannenhilfe	bis 75 EUR	bis 125 EUR
Kosten für Abschlepphilfe	bis 150 EUR	bis 200 EUR
Kosten für Bergung	bis 1.500 EUR	bis 2.000 EUR
Kosten für Weiterfahrt oder Rückfahrt während einer Reise	bis 250 EUR	bis 250 EUR
Kosten für Übernachtung (max. 3 Übernachtungen)	bis 110 EUR pro Nacht	bis 140 EUR pro Nacht
Kosten für Fahrradrücktransport	bis 250 EUR	bis 400 EUR
Kosten für Verschrottung	bis 350 EUR	bis 500 EUR
Mietfahrrad/Ersatzfahrrad	bis 7 Tage, max. 35 EUR pro Tag	bis 7 Tage, max. 60 EUR pro Tag

ENDE der Leistungsübersicht Schleswiger Fahrradversicherung (S04/2025)



Schleswiger Fahrradversicherung (AVB-A_2025_04_SVV_Fahrradversicherung)

Allgemeine Fahrradversicherungsbedingungen (AVB-A)

A 1 An welche Zielgruppe richte sich die Schleswiger Fahrradversicherung? Welche weitere Vertragsgrundlagen gelten für die Schleswiger Fahrradversicherung?

A 1.1 Zielgruppe

Die Schleswiger Fahrradversicherung richtet sich an alle natürlichen Personen, welche sich vor den finanziellen Folgen der Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen der versicherten Sachen schützen möchten.

A 1.2 Weitere Vertragsgrundlage

Es gelten ferner die folgenden Vertragsgrundlagen, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt:

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Sachversicherung (AVB-B 07 2024 SVV Sach), im folgenden AVB-A

A 2 Welche Sachen sind versichert?

A 2.1 Versicherte Sache

Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnetes Fahrrad mit oder ohne Hilfsmotor (E-Bikes bzw. Pedelec). Für gebrauchte Fahrräder gelten ergänzend die Vorgaben nach Abschnitt A 1.6.

Ein Fahrrad ist ein Fahrzeug mit mindestens zwei Rädern, das ausschließlich durch die Muskelkraft auf ihm befindlicher Personen mit Hilfe von Pedalen oder Handkurbeln angetrieben wird.

- das mit einer elektrischen Trethilfe ausgerüstet ist
- die mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb mit einer maximalen Nenndauerleistung von weniger als 0,25 kW ausgestattet ist, dessen Unterstützung sich mit zunehmender Fahrzeuggeschwindigkeit progressiv verringert und beim Erreichen einer Geschwindigkeit von 25 km/h oder wenn der Fahrer mit dem Treten oder Kurbeln einhält, unterbrochen wird

Die Anforderungen des Satzes 1 sind auch dann erfüllt, wenn das Fahrrad über einen Hilfsantrieb verfügt, der eine Beschleunigung des Fahrzeugs auf eine Geschwindigkeit von bis zu 6 km/h, auch ohne gleichzeitiges Treten oder Kurbeln des Fahrers, ermöglicht (Anfahroder Schiebehilfe).

Entschädigung Je nach vereinbarter Produktlinie gelten folgende Höchstversicherungssummen:

Produktlinie	Höchstversicherungssummen
Schleswiger Top	Händlerverkaufspreis bis max. 10.000 EUR
Schleswiger Top Plus	Händlerverkaufspreis bis max. 15.000 EUR

Ausschluss Nicht versichert sind Fahrräder mit oder ohne Hilfsmotor,

- für die eine Versicherungs- oder Führerscheinpflicht besteht.
- welche gewerblich genutzt werden, z. B. Kurier- oder Auslieferungsdienste.
- welche vom Eigentümer oder Versicherungsnehmer nicht nur gelegentlich vermietet werden.
- welche nicht durch einen Fachbetrieb zusammengebaut wurden, sogenannte Eigenbauten.
- die von Privatpersonen ohne Original-Händlerrechnung erworben wurden (Neufahrrad).
- die von Privatpersonen privat erworben wurden und für die kein Inspektions- und/oder Instandsetzungsnachweis vorliegt (Gebrauchtfahrrad).
- die als Elektro-Roller bezeichnet werden.
- die vollverkleidet sind (sog. Velomobile).
- welche als sog. Dirt-Bikes geführt werden.
- bei denen die Gesamtschadensumme in den letzten 5 Jahren einen Wert von 75 % der Versicherungssumme überschritten hat.
- bei denen eine Vorversicherung bestand und welche durch den Vorversicherer gekündigt worden ist.
- bei denen ein bei einem anderen Versicherer beantragter Versicherungsschutz abgelehnt worden ist.



A 2.2 Fahrradzubehör

A 2.2.1 Feste Teile

In Erweiterung zu Abschnitt A 2.1 sind die fest mit dem Fahrrad verbundenen und zur Funktion gehörenden Teile, wie zum Beispiel Sattel, Lenker, Lampen, Klingel, Gepäckträger, Akkus, Bremsen, mitversichert.

Teile, die mit Schnellspanner befestigt sind, gelten als fest verbunden und sind damit mitversichert.

Entschädigung Der Versicherer entschädigt je nach Produktlinie in einem Versicherungsfall wie folgt:

Produktlinie	Fahrrad-Zubehör/-Teile (fest Teile)
Schleswiger Top	bis 500 EUR je versichertes Teil, max. 1.000 EUR.
Schleswiger Top Plus	bis 750 EUR je versichertes Teil, max. 2.000 EUR.

A 2.2.2 Lose Teile

In Erweiterung zu Abschnitt A 2.1 dieser Bedingungen ist darüber hinaus lose mit dem Fahrrad verbundenes Fahrradzubehör und Fahrradgepäck mitversichert, sofern es zum alltäglichen Gebrauch des Fahrrads dient.

Hierzu zählen (abschließend):

•	Anhänger	٠	Hygieneartikel	٠	Kochgeschirr	•	Spiegel
•	Beleuchtung	•	Isomatte	•	Luftmatratze	•	Steckschutzblech
•	Fahrradhelm	•	Kartenhalter	•	Luftpumpe	•	Tachometer
•	Fahrradkompass	•	Kartenmaterial	•	Reflektoren	•	Trinkflasche
•	Fahrradkorb	•	Kilometerzähler	•	Regenschutzplane	•	Werkzeug/Flickzeug
•	Fahrradschloss	•	Kindersitz	•	Sattelkissen	•	Werkzeugtasche
•	Fahrradtasche	•	Kleidung	•	Schlafsack	•	Zelt
	Fahrradwimpel		Klingel		Schleppstange		

Entschädigung Der Versicherer entschädigt je nach Produktlinie in einem Versicherungsfall wie folgt:

Produktlinie	Fahrrad-Zubehör/-Teile (lose Teile)
Schleswiger Top	bis 250 EUR je versichertes Teil, max. 500 EUR.
Schleswiger Top Plus	bis 250 EUR je versichertes Teil, max. 750 EUR.

Ausschluss

Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Teile, und zwar unabhängig davon, ob sie lose oder fest mit dem Fahrrad verbunden sind:

- Identitätsdokumenten (z. B. Personalausweis, Reisepass oder Führerschein);
- Schlüssel, z. B. Haustür- oder Wohnungsschlüssel);
- Reisedokumente wie Bahn- oder Flugtickets;
- Bargeld und auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge;
- Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
- Handys, Tablets, Navigationssysteme, Unterhaltungselektronik und jegliche Formen von Video- und Fotoaufnahmegeräten;
- Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin. Dazu gehören auch Uhren, soweit sie überwiegend aus Gold oder Platin bestehen oder mit Edelsteinen verziert sind.

A 2.2.3. Wegfall der Entschädigungsgrenzen

Sofern der Schaden an den fest/lose mit dem Fahrrad verbundenen Teilen aus den Versicherungsfällen Brand, Blitzschlag, Explosion, Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder aus einem Unfall im Sinne dieser Bedingungen resultieren, entschädigt der Versicherer bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

A 2.3 "Neue-gebrauchte" Fahrräder

In Erweiterung zu Abschnitt A 2.1. sind gebrauchte Fahrräder mit oder ohne Hilfsmotor bis zu der vereinbarten Versicherungssumme versichert, die der Versicherungsnehmer von einer Privatperson oder einem Gewerbetreibenden kauft und generalüberholt worden sind.

Gebrauchte Fahrräder im Sinne dieser Bedingungen sind Fahrräder, die mindestens einen Vorbesitzer aufweisen oder bei denen der Versicherungsnehmer länger als 6 Monate als Erstbesitzer geführt wird.

Generalüberholte Fahrräder, sind Fahrräder, die durch eine Fachwerkstatt gründlich geprüft und gereinigt wurden sowie schadhafte Teile repariert oder ausgetauscht wurden.

A 2.3.1 Versicherungssumme

Bei gebrauchten Fahrrädern entspricht die Versicherungssumme dem Kaufpreis zum Zeitpunkt des Erwerbs.



A 2.3.2 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen

In Erweiterung der vertraglich vereinbarten Obliegenheiten nach Abschnitt K1 gilt für die Versicherung von gebrauchten Fahrrädern zusätzlich:

Der Versicherungsnehmer hat mit Antragsstellung einen aktuellen, d. h. nicht älter als vier Wochen vor Versicherungsbeginn gültigen, qualifizierten Inspektions- und Instandsetzungsnachweis ausgestellt durch eine geeignete Fahrradfachwerkstatt, vorzuhalten und dem Versicherer bei Bedarf vorzulegen.

Im Sinne dieser Bedingungen ist ein qualifizierter Inspektions- und Instandsetzungsnachweis für Fahrräder ein Dokument, das die Durchführung von regelmäßigen Überprüfungen, Wartungen und gegebenenfalls erforderlichen Reparaturen an dem zu versicherndes Fahrrad bestätigt.

Ein qualifizierter Inspektions- und Instandsetzungsnachweis beinhaltet in der Regel folgende Angaben:

✓ Identifikation des Fahrrads

- ✓ Datum der Inspektion/Instandsetzung
- Angaben über durchgeführte Inspektionen und Instandsetzungen (u. a. Testen aller Steckverbindungen und elektronischen Bauteile, Überprüfung von Sicherheitskomponenten, Überprüfung und Austausch von Verschleißteilen wie Reifen, Kette und Zahnräder, Leistungsüberprüfung Fahrrad-Akku, Überprüfung der Rahmen- und Gabelintegrität auf Schäden oder Risse, Überprüfung und Schmierung beweglicher Teile, Überprüfung und Einstellung Lenkung und Lager)
- ✓ Festgestellte Mängel und durchgeführte Reparaturen
- Eventuelle Empfehlungen für zukünftige Maßnahmen (bspw. Wartungsarbeiten oder Austausch von Verschleißteilen.)

✓ Angaben zum Dienstleister

- ✓ Unterschrift und Stempel durch Dienstleister
- Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt unter den Voraussetzungen nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.1.2 und Abschnitt B 3.3.3, Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen und die Zahlung im Versicherungsfall ganz oder teilweise abzulehnen.

A 2.3.3 Altersgrenzen "Neue-gebrauchte" Fahrräder

Es gelten je nach zugrundeliegenden Produktlinien folgende Altersgrenzen:

Produktlinie	Maximales Alter neue-gebrauchte Fahrräder
Schleswiger Top	Fahrradalter max. 3 Jahre nach Anschaffung durch den Versicherungsnehmer
Schleswiger Top Plus	Fahrradalter max. 5 Jahre nach Anschaffung durch den Versicherungsnehmer

A 2.4 Familienfahrräder

In Erweiterung zu Abschnitt A 2 gelten Fahrräder im Sinne dieser Bedingungen von in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Familienangehörigen gegen folgende Gefahren und Schäden pauschal mitversichert.

- Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs; Fahrzeuganprall; Sengschäden; Rauch- und Rußschäden;
- Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat (siehe Abschnitt B 1.3);
- Raub außerhalb der Wohnung;
- Schäden durch einen Unfall eines Transportmittels.

Voraussetzung Voraussetzung für die Mitversicherung von Familienfahrrädern ist:

- Die Familienfahrräder sind nicht älter als 3 Jahre nach erstmaliger Anschaffung.
- Es handelt sich nicht um Fahrräder, für die ein Ausschluss nach Abschnitt A 2.1 geregelt ist.

Entschädigung Je nach zugrundeliegender Produktlinie gelten pro weitere versicherte Sache folgende Entschädigungsgrenzen:

Produktlinie	Höchstentschädigung Familienfahrräder
Schleswiger Top	bis 500 EUR je Fahrrad, max. 1.000 EUR pro Haushalt
Schleswiger Top Plus	bis 500 EUR je Fahrrad, max. 1.500 EUR pro Haushalt

B 1 Was sind die versicherten Gefahren und Schäden?

Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die durch folgende Versicherungsfälle zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Versicherungsfälle abhandenkommen, bis zu der vereinbarten Versicherungssumme:

- Bedienungsfehler oder unsachgemäße Handhabung;
- Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs; Fahrzeuganprall; Sengschäden; Rauch- und Rußschäden;



- Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat;
- Diebstahl aus Kraftfahrzeugen;
- Diebstahl von einem gesicherten Fahrradträgern;
- Elektronikschäden (Kurzschluss, Induktion, Überspannung);
- Fall- und Sturzschäden;
- Feuchtigkeitsschäden Akku sowie an Motor- und Steuerungsgeräten;
- Kabelbruch am versicherten Fahrrad und am Ladegerät;
- Konstruktions-, Produktions- oder Materialfehler;
- Mut- und böswillige Beschädigung oder Zerstörung durch unbekannte Dritte;
- Plünderung;
- Raub außerhalb der Wohnung;
- Schäden durch Tiere an der versicherten Sache;
- Schäden durch einen Unfall eines Transportmittels;
- Sturm/Hagel;
- Trickdiebstahl und Unterschlagung;
- Überschwemmung, Lawinen oder Erdrutsch;
- Unfallschäden;
- Verschleiß;

B 1.1 Bedienungsfehler oder unsachgemäße Handhabung;

Der Versicherer leistet Entschädigung für Bedienungsfehler oder unsachgemäße Handhabung. Bedienungsfehler oder eine unsachgemäße Handhabung liegen vor, wenn der Versicherungsnehmer die versicherte Sache falsch oder nicht zweckdienlich bedient und damit die Funktion der versicherten Sache beeinträchtigt wird.

B 1.2 Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs; Fahrzeuganprall; Sengschäden; Rauch- und Rußschäden

B 1.2.1 Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

B 1.2.2 Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

B 1.2.3 Überspannung durch Blitz

Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom oder Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht.

B 1.2.4 Explosion, Verpuffung

Explosion und Verpuffung sind plötzlich verlaufende Kraftäußerungen, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhen. Der Unterschied zwischen Explosion und Verpuffung liegt in der Intensität der Kraftäußerung.

Die Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur unter besonderen Voraussetzungen vor. Die Wandung muss in einem solchen Umfang zerrissen werden, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Reaktion hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

B 1.2.5 Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.

B 1.2.6 Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung

Versichert ist der Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs. Gleiches gilt für den Anprall oder Absturz seiner Teile oder seiner Ladung.

B 1.3 Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat;

B 1.3.1 Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl ist in folgenden Fällen gegeben

B 1.3.1.1 Unberechtigtes Eindringen in einen Raum eines Gebäudes

Das liegt vor, wenn der Dieb in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt, mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen eindringt.

Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde (falscher Schlüssel).



Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.

B 1.3.1.2 Aufbrechen eines Behältnisses in einem Raum eines Gebäudes

Das liegt vor, wenn der Dieb das in einem Raum befindliche Behältnis aufbricht. Das gilt auch, wenn er das Behältnis mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen öffnet.

Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.

B 1.3.1.3 Einschleichen oder Verborgen halten

Das liegt vor, wenn der Dieb Sachen aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes entwendet, in das er sich zuvor eingeschlichen oder in dem er sich verborgen gehalten hatte.

B 1.3.1.4 Gewaltsame Sicherung des Diebesgutes

Der Dieb wird in einem Raum eines Gebäudes auf frischer Tat angetroffen und wendet Gewalt an, um sich den Besitz gestohlener Sachen zu erhalten. Eine Androhung von Gewalt mit Gefahr für Leib oder Leben ist der Anwendung von Gewalt gleichzusetzen.

B 1.3.1.5 Unberechtigtes Eindringen mit richtigem Schlüssel

Dies liegt in folgenden Fällen vor:

- Der Dieb dringt in den Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein oder öffnet dort damit ein Behältnis. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Einbruchdiebstahl oder Raub beschafft. Der Einbruchdiebstahl oder Raub dieses Schlüssels kann auch außerhalb der Wohnung erfolgt sein.
- Der Dieb dringt in einen Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein.
- Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Diebstahl nach Abschnitt A 4.2. dieser Bedingungen beschafft. Dabei hat weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht. Der Diebstahl dieses Schlüssels kann auch außerhalb der Wohnung erfolgt sein.

B 1.3.2 Diebstahl

Der Versicherer leistet Entschädigung für Diebstahl.

B 1.3.3 Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter, wie in Abschnitt B 1.3.1.1 oder Abschnitt B 1.3.1.5 dieser Bedingungen beschrieben, in die Wohnung eindringt und dort versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

B 1.3.4 Raub

Der Räuber wendet gegen den Versicherungsnehmer Gewalt an, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.

Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden.

B 1.3.4.1 Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben

Der Versicherungsnehmer gibt Sachen heraus oder lässt sie sich wegnehmen, weil der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben androht. Dabei soll die angedrohte Gewalttat innerhalb der Wohnung verübt werden. Bei mehreren Wohnungen ist die Wohnung maßgeblich, an dem die Drohung ausgesprochen wird.

B 1.3.4.2 Wegnahme nach Verlust der Widerstandskraft

Dem Versicherungsnehmer werden versicherte Sachen weggenommen, weil seine Widerstandskraft ausgeschaltet war. Der Verlust der Widerstandskraft muss seine Ursache in einer Beeinträchtigung des körperlichen Zustands des Versicherungsnehmers haben. Diese Beeinträchtigung muss unmittelbar vor der Wegnahme bestanden haben und durch einen Unfall oder eine sonstige nicht verschuldete Ursache wie z. B. eine Ohnmacht oder ein Herzinfarkt entstanden sein.

B 1.4 Diebstahl aus Kraftfahrzeugen und von Fahrradträgern

In Erweiterung zu Abschnitt B 1.3.1.2 dieser Bedingungen leistet der Versicherer Entschädigung für Diebstahl aus Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern, Dachboxen oder Fahrradträgern.

Diebstahl aus verschlossenen Behältnissen außerhalb von Gebäuden im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn der Dieb den verschlossenen Innen- oder Kofferraum eines Kraftfahrzeuges oder -anhängers oder eine auf dem Kraftfahrzeug montierte verschlossene Dachbox, in dem/der sich versicherte Sachen befinden, oder Fahrradträger, an der die versicherte Sache angebracht ist, aufbricht oder mittels Schlüssel, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge öffnet.

Voraussetzung

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die genannten Behältnisse fest umschlossen sind. Planen, Persenning oder Ähnliches gelten nicht als feste Umschließung.

B 1.5 Elektronikschäden (Kurzschluss, Induktion, Überspannung)

In Erweiterung zu Abschnitt B 1.2.3 dieser Bedingungen leistet der Versicherer Entschädigung für Elektronikschäden an Akku und Motor sowie Steuerungsschäden infolge von Kurzschluss, Induktion oder Überspannung, ohne dass es eines Blitzes oder einer sonstigen atmosphärisch bedingten Elektrizität bedarf.



B 1.6 Fall- und Sturzschäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für Fall- und Sturzschäden. Fall- und Sturzschäden umfassen das Umfallen und der Sturz mit der versicherten Sache, ohne dass es einer äußeren Einwirkung bedarf.

B 1.7 Feuchtigkeitsschäden am Akku sowie an Motor- und Steuerungsgeräten

Der Versicherer leistet Entschädigung für Feuchtigkeitsschäden am Akku, sowie an Motor- und Steuerungsgeräten der versicherten Sache.

B 1.8 Kabelbruch am versicherten Fahrrad und am Ladegerät

Der Versicherer leistet Entschädigung für Kabelbruchschäden am Akku, sowie an Motor- und Steuerungsgeräten der versicherten Sache und am dazugehörigen Ladegerät.

B 1.9 Konstruktions-, Produktions- oder Materialfehler

Der Versicherer leistet Entschädigung für Konstruktions-, Produktions- oder Materialfehler.

Voraussetzung Voraussetzung für die Entschädigung ist:

- Konstruktions-, Produktions- oder Materialfehler sind nach Ablauf der gesetzlichen und/oder vertragliche Gewährleistungsfrist eingetreten.
- Es besteht kein Garantieanspruch.

B 1.10 Mut- und böswillige Beschädigung oder Zerstörung durch unbekannte Dritte (Vandalismus)

In Erweiterung zu Abschnitt B 1.3.3 dieser Bedingungen leistet der Versicherer Entschädigung für Sachschäden an der versicherten Sache infolge von mut- und/oder böswilliger Beschädigung oder Zerstörung durch unbekannte Dritte (Vandalismusschäden) auch außerhalb der Wohnung.

B 1.11. Plünderung

In Erweiterung zu Abschnitt B 1.3.4 dieser Bedingungen leistet der Versicherer für Sachschäden an der versicherten Sache infolge von Plünderung.

Plünderung ist das gewaltsame, widerrechtliche Aneignen von Sachen verbunden mit der Absicht einer sinnlosen Zerstörung und Beschädigung.

B 1.12 Raub außerhalb der Wohnung

In Abweichung zu Abschnitt B 1.3.5 ist die versicherte Sache nach Abschnitt A 1, welche erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden muss, auch dann versichert, auch wenn Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben außerhalb der Wohnung geschieht.

B 1.13 Schäden durch Tiere an der versicherten Sache

Versicherte Sachen sind auch dann versichert, wenn diese durch Tiere, unabhängig davon ob Haus- oder Wildtiere, beschädigt oder zerstört werden oder infolgedessen abhandenkommen.

B 1.14 Schäden durch einen Unfall eines Transportmittels

Der Versicherer leistet auch Entschädigung für Schäden an der versicherten Sache nach Abschnitt A 1.1. die mit einem Kraftfahrzeug, Wasserfahrzeug oder öffentlichen Verkehrsmittel befördert werden und durch einen Unfall des Transportmittels zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhandenkommen.

B 1.15 Sturm, Hagel

Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden an der versicherten Sache, die durch Sturm oder Hagel verursacht werden.

B 1.15.1 Sturm

Ein Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach der Beaufortskala (Windgeschwindigkeit mindestens 63 km/h).

In Erweiterung dazu sind im Rahmen dieser Bedingungen Schäden an der versicherten Sache auch dann versichert, wenn sie durch Sturm ohne Mindestwindstärke verursacht werden.

B 1.15.2 Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern. Der Durchmesser der Eiskörner ist unerheblich.

B 1.16 Trickdiebstahl und Unterschlagung

In Erweiterung zum Abschnitt B 1.3.2 leistet der Versicherer Entschädigung auch für Trickdiebstahl und Unterschlagung.

B 1.16.1 Trickdiebstahl

Trickdiebstahl liegt vor, wenn der Täter

- unter Vortäuschung einer Befugnis zum Betreten, einer Notlage mit Appell an die Hilfsbereitschaft oder einer persönlichen Beziehung oder
- unter Anwendung eines sonstigen Täuschungsmanövers mit dem Ziel der Ablenkung oder
- unter Ausnutzung eines vorher geschaffenen Vertrauensverhältnisses



die versicherte Sache entwendet.

B 1.16.2 Unterschlagung

Unterschlagung im Sinne dieser Bedingungen stellt ein diebisches Verhalten dar, nach der der Täter sich die versicherte Sache für sich oder für einen fremden Dritten rechtswidrig oder veruntreuend zugeeignet hat.

B 1.17 Überschwemmung, Lawinen oder Erdrutsch

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch folgende Gefahren zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen:

- Überschwemmung;
- Lawinen;
- Erdrutsch;

B 1.17.1 Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung des im Versicherungsschein genannten Versicherungsortes mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser.

Dies gilt nur, wenn

- a) eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
- b) Witterungsniederschläge wie zum Beispiel Starkregen oder

ein Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von a) oder b

die Überflutung verursacht haben.

B 1.17.2 Lawinen

Lawinen sind Schnee- oder Eismassen, die an Berghängen niedergehen.

B 1.17.3 Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

B 1.18 Unfallschäden

In Erweiterung zu Abschnitt B 1.6. leistet der Versicherer auch für Schäden an der versicherten Sache, wenn diese durch einen Unfall verursacht wird.

Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Sache durch ein plötzlich von außen wirkendem Ereignis (Unfallereignis) nicht mehr fahrbereit ist oder sich nicht mehr in einem verkehrssicheren Zustand befindet.

B 1.19 Verschleiß (Fahrradbestandteile)

Der Versicherer leistet Entschädigung für Verschleißschäden an der versicherten Sache.

Voraussetzung Voraussetzung hierfür ist:

Der Verschleißschaden ist durch Alterung, häufigen Gebrauch oder Abnutzung entstanden, infolgedessen die Leistungsfähigkeit und die Verkehrssicherheit der versicherten Sache gemindert ist;

Die versicherte Sache nach Abschnitt A 1.1 dieser Bedingungen ist bei Eintritt des Verschleißschadens nicht älter als in den Produktlinien festgelegten Altersgrenzen. Die Frist beginnt mit dem Tag des Fahrradkaufs (Rechnungsdatum Kauf oder Datum letzter Inspektions- und Instandhaltungsnachweis):

	Produktlinie	Verschleißschäden/max. Alter der versicherten Sache
	Schleswiger Top	3 Jahre
	Schleswiger Top Plus	5 Jahre
Selbstbeteiligung	Je nach zugrunde liegender Produktlinie gelten für Verschleißschäden folgende Selbstbeteiligungsregelungen je Versicherungsfall:	
	Produktlinie	Selbstbeteiligung für Verschleißschäden
	Produktlinie Schleswiger Top	Selbstbeteiligung für Verschleißschäden 10 % min. 150 EUR

Produktlinie	Wartezeit Verschleiß Fahrradbestandteile
Schleswiger Top	3 Monate (generell)
Schleswiger Top Plus	Keine Wartezeit für Neufahrräder, 3 Monate für gebrauchte Fahrräder

nach Ablauf folgender Wartezeiten, beginnend ab dem Beginn des Versicherungsvertrages, mitversichert:



B 1.20 Verschleiß (Akku)

Versichert ist ein übermäßig starker Leistungsabfall der Ladekapazität des in der versicherten Sache fest verbauten Akkus. Maßgebend ist das Verhältnis der ursprünglichen Ladekapazität des verbauten Akkus gem. Herstellerangaben (100%) mit der effektiven Ladekapazität zum Zeitpunkt eines Schadeneintritts.

Als übermäßiger starker Leistungsabfall gilt eine dauerhafte Restkapazität (State of Health) der ursprünglichen Ladekapazität vor Ablauf des fünften Betriebsjahres, beginnend ab

- dem Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebnahme;
- dem Zeitpunkt der durchgeführten und nachgewiesenen Inspektions- und Instandsetzung (inkl. Testen aller Steckverbindungen und elektronischen Bauteile);
- dem Zeitpunkt eines durch eine Fahrradfachwerkstatt durchgeführten Akkutausches.

Es gilt je nach vereinbarter Produktlinie eine dauerhafte Restkapazität (State of Health) der ursprünglichen Ladekapazität in folgender Höhe:

Produktlinie	State of Health
Schleswiger Top	ab 50 % Leistungsabfall
Schleswiger Top Plus	ab sofortigem Leistungsabfall

Selbstbeteiligung

Je nach zugrunde liegender Produktlinie gelten für Verschleißschäden von Akkumulatoren folgende Selbstbeteiligungsregelungen je Versicherungsfall:

Produktlinie	Selbstbeteiligung für Verschleißschäden (Akku)
Schleswiger Top	10 % min. 250 EUR
Schleswiger Top Plus	10 % min. 200 EUR

C 1.1. Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Verfügungen von hoher Hand

Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Verfügung von hoher Hand. Dies gilt auch dann, wenn andere Ursachen zum Versicherungsfall beitragen.

C 1.2 Innere Unruhen

Nicht versichert sind Schäden durch Innere Unruhen. Dies gilt auch dann, wenn andere Ursachen zum Versicherungsfall beitragen.

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben

C 1.3 Kernenergie

Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Dies gilt auch dann, wenn andere Ursachen zum Versicherungsfall beitragen.

C 1.4 Weitere Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für

- Aufwendungen für Wartungsarbeiten oder Inspektionen;
- Schäden durch Verlieren, Stehen-, Hängen oder Liegenlassen;
- Schäden durch einen Diebstahl, wenn das Fahrrad nicht gegen Diebstahl gesichert war;
- Schäden und Folgeschäden durch Manipulationen des Antriebssystems;
- Schäden und Folgeschäden durch einen nicht fachgerechten Zusammen- oder Einbau, durch unsachgemäße Reparaturen/Eingriffe nicht autorisierter Dritter, unsachgemäße, nicht bestimmungsgemäße oder ungewöhnliche, insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende, Verwendung oder Reinigung der versicherten Sachen;
- Schäden, die nicht die Funktion der Sache beeinträchtigen (z. B. Schrammen oder Schäden an der Lackierung);
- Schäden durch Rost oder Oxidation;
- Schäden, für die der Hersteller des Fahrrads, der Verkäufer, eine mit der Reparatur des Fahrrads beauftragte Person oder ein sonstiger Dritter aufgrund einer vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtung aufkommen muss;
- Schäden, die der Versicherte oder sein Repräsentant vorsätzlich herbeigeführt hat;
- Schäden durch Fehler und Mängel der versicherten Sachen, welche bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden und dem Versicherungsnehmer bekannt waren;
- Schäden durch eine ungewöhnliche, nicht den Herstellerangaben entsprechende Verwendung der versicherten Sache;
- Schäden durch Service-, Justierungs- und Reinigungsarbeiten;
- Schäden durch die natürlich bedingte Alterung oder Materialermüdung;



- Schäden an oder durch Software oder Datenträger, durch Computerviren, Programmierung- oder Softwarefehler;
- Schäden aus der Nichteinhaltung von Wartungs- und Pflegevorschriften des Herstellers;
- Unmittelbare und mittelbare Sachfolgeschäden und reine Vermögensschäden, einschließlich Vertragsstrafen im gewerblichen Bereich;
- Schäden und Folgeschäden durch natürlich bedingte Akkuentladung;
- Schäden aus einer mangelhaften Verladeweise und/oder Verpackung bei Transporten;
- Schäden und Folgeschäden durch fehlenden Reifendruck, wenn dieser wiederum durch Gebrauch einer Luftpumpe behoben werden kann:
- Schäden die durch die Nutzung gewerblicher Vermietung oder entgeltlichen oder unentgeltlichen Verleih oder Überlassung der versicherten Sachen an Dritte entstehen, soweit es sich nicht um Repräsentanten des Versicherungsnehmers handelt;
- Schäden durch einen nach Straßenverkehrsordnung unzulässigen Zustand des Fahrrades, wenn dies zu einer Untersagung der Weiterfahrt oder zu einer Situation führt, in der aufgrund des Hinzutretens weiterer von außen eintretenden Umständen die Weiterfahrt unmöglich gemacht wird.
- Schäden und Folgeschäden aus der gewerbsmäßigen Teilnahme an Radsportveranstaltungen oder anderen Veranstaltungen, bei denen mehrere Teilnehmer zur Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit gleichzeitig starten.

D 1 Welche weiteren Highlights hält die Fahrradversicherung vor?

D 1.1 Bedingungsupdates/Innovationsklausel

Sind die bei Vertragsabschluss gültigen Allgemeine Fahrradversicherungsbedingungen, einschließlich der zugrunde liegenden Produktlinien, zum Schadenzeitpunkt ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrprämie geändert worden, gelten diese verbesserten Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

Als Vorteil gilt, wenn sich der gesamte Tarif ausschließlich zum Vorteil geändert hat.

Ausgenommen hingegen sind prämienpflichtige Zusatzeinschlüsse.

D 1.2 Besitzstandsgarantie/Besserstellung Vorvertrag

Der Versicherer reguliert infolge eines Versicherungsfalles nach den Versicherungsbedingungen des Vertragsstandes der Vorversicherung, sofern sich ergeben sollte, dass der Versicherungsnehmer beim vorherigen Versicherer in Bezug auf den Versicherungsumfang bessergestellt gewesen wäre.

Voraussetzung Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist:

- Die Besitzstandsgarantie bezieht sich nur auf den Vertragsstand der Vorversicherung, die unmittelbar dem Vertragsstand des aktuellen Versicherers vorausgegangen ist und
- der Versicherungsnehmer die weitergehenden Leistungen in Form von Versicherungsbedingungen in Textform nachweist.

Die Besitzstandsgarantie gilt ferner nur insoweit, dass

- ununterbrochen Versicherungsschutz bestand;
- der Vorvertrag für ein im Inland belegenes Risiko abgeschlossen war;
- die beim gegenwärtigen Versicherer vereinbarte Versicherungssumme die Höchstersatzleistung darstellt.

Ausschluss Die Besitzstandsgarantie gilt nicht für Schäden im Zusammenhang mit

- Vorsatz durch den Versicherungsnehmer oder einer Person, dessen Verhalten sich der Versicherungsnehmer zurechnen lassen muss;
- beruflichen und gewerblichen Risiken;
- Assistance- und sonstige versicherungsfremde Dienstleistungen;
- Deckungen oder Teil-Deckungen nach dem Prinzip der "unbenannten Gefahren" oder "Allgefahrendeckung/All-Risk-Deckung;
- Differenzen zwischen den vertraglich vereinbarten Versicherungssummen dieses Vertrages und des Vorvertrages, sofern sie vom Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss willentlich verursacht wurden;
- Schäden durch Kriegsereignisse jeder Art und der Verwendung von nuklearen Brennstoffen oder nuklearen Abfall;
- Innere Unruhen.

D 1.3 Dekontaminations- und Entsorgungskosten

D 1.3.1 Dekontaminations- und Entsorgungskosten der versicherten Sache

Mitversichert sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines Versicherungsfalles aufwenden muss, um versicherte und nicht versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich an am Schadenort befinden

- aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren
- zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort zu beseitigen



Ausschluss

Nicht versichert sind Kosten für die Dekontamination von Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur, von Emissionen in der Luft sowie die Aufwendungen des Versicherungsnehmers aufgrund der Einliefererhaftung.

D 1.3.2 Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich

Mitversichert sind Kosten die der Versicherungsnehmer infolge eines versicherten Schadens aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden muss. um

- das Erdreich der Schadenstätte zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
- den Aushub zu vernichten oder in die n\u00e4chstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort abzulagern;
- insoweit den Zustand der Schadenstätte vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen.

Voraussetzung Die Aufwendungen sind nur versichert, sofern die behördlichen Anordnungen

- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Schadens erlassen wurden;
- eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Schadens entstanden ist;
- innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Schadens ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.

D 1.3.2.2 Bereits kontaminiertes Erdreich

Wird durch den Schaden eine bereits bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so sind nur die Aufwendungen versichert, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre.

Ausschluss Nicht versichert sind Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger

Verpflichtungen für den Versicherungsnehmer sowie die Aufwendungen des Versicherungsnehmers aufgrund

der Einliefererhaftung.

Entschädigung Je nach zugrunde liegender Produktlinie ist die Entschädigung je Versicherungsfall nach Abschnitt D 1.3.1 und

D.1.3.2 auf folgende Summen begrenzt:

Produktlinie	Höchstentschädigung Dekontaminations- und Entsorgungskosten
Schleswiger Top	keine Entschädigung
Schleswiger Top Plus	bis 5.000 EUR

D 1.4 Erweiterte Leistungsgarantie – keine Deckungsnachteile gegen über Mitbewerbern

Sollte ein in Deutschland zum Betrieb zugelassener Versicherer eine Fahrradversicherung mit weitreichenderem Leistungsumfang, höheren Entschädigungsgrenzen (Sublimits) oder geringeren Selbstbeteiligungen als der Versicherer anbieten, wird nach Eintritt eines Versicherungsfalles

- der Versicherungsschutz im Rahmen der versicherten Gefahren und Schäden nach Abschnitt B1 und Sachen nach Abschnitt A 1.1 dieser Bedingungen erweitert;
- eine eventuell vorhandene Entschädigungsgrenze erhöht;
- eine eventuell vorhandene Selbstbeteiligung reduziert bzw. gestrichen, es sei denn, es handelt sich um eine individuell oder durch die Wahl eines entsprechenden Tarifs vereinbarte generelle Selbstbeteiligung.

Voraussetzung

Die erweiterte Leistungsgarantie gilt für Einschlüsse bzw. Leistungserweiterungen eines anderen Versicherers, wenn alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Für die Einschlüsse und Leistungsgarantien des anderen Versicherers werden von diesem Versicherer keine Zusatzbeiträge erhoben.
- Die H\u00f6he oder Umfang der Leistungserweiterungen eines anderen Versicherers sind nicht in den im Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Produktlinien versicherbar (auch nicht gegen Zusatzpr\u00e4mie).
- Es handelt sich bei dem Tarif des anderen Versicherers um einen bei Eintritt des Versicherungsfalles aktuellen, für jedermann zugänglichen Tarif und der Versicherungsnehmer wäre auch mit Bezug auf die dem Tarif des anderen Versicherers zugrundeliegenden Annahmerichtlinien versicherbar gewesen.

Ausschluss Die erweiterte Leistungsgarantie gilt nicht für:

- Vorsatz durch den Versicherungsnehmer oder einer Person, dessen Verhalten sich der Versicherungsnehmer zurechnen lassen muss
- Die Versicherung zahlt auch für die Versicherungsansprüche, die der Versicherungsnehmer oder eine ihm zurechenbare Person trotz Verletzung einer Vertragspflicht gehabt hätte, weil der andere Versicherer auf sein gesetzliches Recht zur Leistungskürzung oder -verweigerung verzichtet hat.
- berufliche und gewerbliche Risiken.
- Assistance- und sonstige versicherungsfremde Dienstleistungen.
- Deckungen oder Teil-Deckungen nach dem Prinzip der "unbenannten Gefahren" oder "Allgefahrendeckung/All-Risk-Deckung.



- Schäden durch Kriegsereignisse jeder Art und der Verwendung von nuklearen Brennstoffen oder nuklearen Abfall.
- Innere Unruhen.

D 1.4.3 Nachweispflichten durch den Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer muss die weitergehenden Leistungen des anderen Versicherers im Zeitpunkt des Schadens nachweisen.

Als Nachweis können die Versicherungsbedingungen (einschl. besonderer Bedingungen und Klauseln) sowie der Risikobeschreibungen des anderen Versicherers in Textform dienen, auf dessen Deckungsumfang sich der Versicherungsnehmer beruft.

Entschädigung

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Es gelten die Regelungen zur Entschädigungsberechnung nach Abschnitt I 1 dieser Bedingungen.

D 1.5 Nachhaltigkeit bei Wiederbeschaffung

D 1.5.1 Nachhaltigkeit bei Wiederbeschaffung der versicherten Sache

In Erweiterung zu Abschnitt I 1.2 dieser Bedingungen sind die Mehrkosten für die Anschaffung eines ökologisch höherwertigen Ersatzes gleicher Art und Güte für folgende Sachen über den Wiederbeschaffungswert der verlorenen Sache nach Abschnitt A 1.1 dieser Bedingungen mitversichert:

- der Rahmen des neuen Fahrrads besteht aus Holz oder Bambus oder
- das Fahrrad ist mit einem offiziellen Nachhaltigkeitssiegel ausgezeichnet

Voraussetzung Die mitversicherten Mehrko

Die mitversicherten Mehrkosten können durch den Versicherungsnehmer nur dann eingefordert werden, wenn

Die mitversicherten Mehrkosten können durch den Versicherungsnehmer nur dann eingefordert werden,

- ein Versicherungsfall im Sinne der Bestimmungen vorliegt;
- der Versicherungsnehmer den Nachweis einer Ersatzbeschaffung in Textform erbringt.

Entschädigung

Voraussetzung

Der Versicherer leistet je Versicherungsfall und je nach zugrunde liegender Produktlinie folgende Entschädigung:

Produktlinie	Nachhaltigkeit bei Wiederbeschaffung der versicherten Sache
Schleswiger Top	5 % vom Wiederbeschaffungswert
Schleswiger Top Plus	10 % vom Wiederbeschaffungswert

D 1.5.2 Nachhaltigkeit bei Wiederbeschaffung von Fahrradteilen (fest verbunden)

In Erweiterung zu Abschnitt I 1.2 sind die Mehrkosten für die Anschaffung eines ökologisch höherwertigen Ersatzes gleicher Art und Güte für fest mit dem Fahrrad verbundene Teile (siehe Abschnitt A 1.4.1) mitversichert, sofern die betreffenden Fahrradteile aus kompostierbarem Material, Holz, Bambus, Kork oder aus recyceltem Plastik bestehen.

wenn

ein Versicherungsfall im Sinne der Bestimmungen vorliegt.
der Versicherungsnehmer den Nachweis einer Ersatzbeschaffung in Textform erbringt.

Entschädigung Je nach zugrundeliegender Produktlinie gelten folgende Entschädigungsgrenzen:

Produktlinie	Nachhaltigkeit bei Wiederbeschaffung von Fahrradteilen (fest verbunden)
Schleswiger Top	bis 750 EUR je versichertes Teil, max. 1.500 EUR
Schleswiger Top Plus	bis 1.000 EUR je versichertes Teil, max. 2.000 EUR

D 1.6 Grob fahrlässig herbeigeführte Schäden

Abweichend zu den AVB-B, Abschnitt B 3.3.1 wird auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit und auf eine daraus resultierende Leistungskürzung verzichtet.

Der Verzicht auf die Anrechnung der groben Fahrlässigkeit bezieht sich nicht auf Obliegenheitsverletzungen und Gefahrerhöhungen nach den Bestimmungen der AVB-B, Abschnitt B 3.1 und B 3.2. Es gelten die dort aufgeführten eigenen Haftungsregelungen.

D 1.7 Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen

Der Versicherer garantiert, dass die dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Fahrradversicherungsbedingungen, Stand 04.2024, ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer von den durch den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) noch zu erstellenden, zukünftigen Musterbedingungen für eine Fahrradkasko-Versicherung abweicht.

D 1.8 "Rund um die Uhr Schutz"

In Erweiterung zu Abschnitt B 1.3 dieser Bedingungen erstreckt sich für Fahrräder mit oder ohne Hilfsmotor, für die keine Versicherungspflicht besteht, sowie Fahrradanhänger, der Versicherungsschutz auch auf Schäden durch einfachen Diebstahl.

Für die mit dem Fahrrad verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen (siehe Abschnitt A 1.4.1 und Abschnitt A 1.4.2) besteht Versicherungsschutz, wenn diese zusammen mit dem Fahrrad abhandengekommen sind.



Voraussetzung

Bei Nichtgebrauch, auch bei kurzzeitigen Unterbrechungen, muss die versicherte Sache zum Schutz gegen Diebstahl mit einem eigenständigen verkehrsüblichen Schloss (kein Zahlenschloss) gesichert sein. Ersatzweise kann ein Kombinationsschloss mit einem Rahmenschloss und dazugehöriger Einschluss-Kette verwendet werden.

D 1.9 Sofort-Schutz (Summen- und Konditionendifferenzdeckung)

Beantragt der Versicherungsnehmer Anschlussversicherungsschutz für die Fahrradversicherung und besteht zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch ein anderweitig gültige, jedoch bereits gekündigte Fahrradversicherung bei einem anderen Versicherer, gilt mit Datum der Antragsstellung ein Sofort-Schutz (Summen- und Konditionsdifferenzdeckung) ohne Prämienaufschlag als vereinbart.

Ausschluss

Die Differenzdeckung tritt nicht ein für Leistungen, die durch die anderweitig bestehende Versicherung nicht erbracht wurden, weil

- der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der Prämie in Verzug war oder der anderweitige Versicherer sich wegen vorsätzlicher
 Verletzung einer Obliegenheit oder arglistigen Verhaltens auf seine Leistungsfreiheit beruft;
- zwischen dem Versicherungsnehmer und dem anderweitigen Versicherer ein Vergleich stattgefunden hat;
- aufgrund fehlender Nachweise über die Schadenhöhe lediglich eine pauschale Entschädigung erbracht wurde.

Leistungen aus der Differenzdeckung werden dann nur insoweit erbracht, wie sie entstanden wären, wenn keiner der vorgenannten Gründe zur Leistungskürzung oder Ablehnung vorgelegen hätte.

Ferner wird keine Entschädigung geleistet, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung keine anderweitige Versicherung bestanden hat.

D 1.9.1 Umfang der Summen- und Konditionendifferenzdeckung

Die Differenzdeckung leistet für solche Versicherungsfälle, die in der anderweitig bestehen Fahrradversicherung nicht oder nicht im vollen Umfang versichert ist, bis zur Höhe des im vorliegenden Vertrag vereinbarten Versicherungsschutzes abzüglich vertraglich vereinbarter und sonstiger erbrachter Leistungen aus der anderweitig bestehenden Versicherung.

D 1.9.2 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen der Differenzdeckung

In Erweiterung der vertraglich vereinbarten Obliegenheiten (siehe Abschnitt K 1) gilt für die Differenzdeckung zusätzlich:

- Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblichen Versicherungsumfang der anderweitig bestehenden Versicherung, einschließlich der Kündigungsbestätigung, zu beschaffen und aufzubewahren und auf Verlangen einzureichen;
- Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles zunächst dem Versicherer der anderweitig bestehenden Versicherung den Schadeneintritt anzuzeigen und dort seine Ansprüche geltend zu machen;
- Sobald der Versicherungsnehmer von dem anderweitigen Versicherer informiert wird, dass ein gemeldeter Schadenfall dort nicht oder nicht in vollem Umfang unter die Leistungspflicht fällt hat der Versicherungsnehmer den Schadenfall unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen.
- Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt unter den Voraussetzungen nach Teil B 3.3.1.2 und B 3.3.3 Folgendes:
 Der Versicherer ist berechtigt, diesen Versicherungsvertrag zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

D 1.9.3 Dauer der Differenzdeckung

Der Versicherungsschutz für die Differenzdeckung gilt längstens für 12 Monate ab Antragseingang und endet automatisch mit dem Beginn des endgültigen Versicherungsvertrages. Er entfällt rückwirkend ab Beginn, wenn der endgültige Vertrag nicht zustande kommt oder aufgrund Nichtzahlung der Erstprämie aufgehoben wird.

D 1.10 Verzicht auf Kündigungsfrist

Abweichend von den AVB-B, Abschnitt B 2.1.4 entfällt in der Produktlinie Top Plus bei mehrjährigen Versicherungsverträgen die Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Versicherungsjahres.

D 1.11 Weltweiter Versicherungsschutz ohne zeitliche Begrenzung

Der Versicherungsschutz gilt weltweit ohne zeitliche Begrenzung.

E 1 Welche Nutzungsarten und welcher Personenkreis gelten als mitversichert?

E 1.1 Nutzungsarten

E 1.1.1 Downhill-Fahrten, Fahrten in Sport- und Bikeparks

Mitversichert im Rahmen dieser Bedingungen sind Fahrten in Downhill-, Sport-, Biker und Bergparks, sofern die

- Downhill-Fahrten innerhalb der Bundesrepublik Deutschlands stattfinden.
- versicherte Sache für die Fahrten entsprechend den Herstellervorgaben geeignet ist (z. B. Downhill-Bike, Mountainbike, Full Suspension Bike, Fatbike)



Entschädigung

Der Versicherer leistet je nach vereinbarter Produktlinie folgende Entschädigungen, wenn in Folge einer Downhill-Fahrt oder Fahrten in Sport- und Bikerparks fest mit dem Fahrrad verbundene Teile zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhandenkommen.

Produktlinie	Entschädigung für feste Teile bei Downhillfahrten, Fahrten in Sport- und Bikerparks
Schleswiger Top	keine Entschädigung
Schleswiger Top Plus	bis 500 EUR je Teil, max. 1.000 EUR

Ausschluss Der Versicherer leistet keine Entschädigung für lose mit dem Fahrrad verbundene Teile.

E 1.1.4 Nebengewerbliche Nutzung

Mitversichert im Rahmen in der Produktlinie Schleswiger Top Plus sind auch die nebengewerbliche Nutzung der versicherten Sache.

Voraussetzung Versicherungsschutz für die nebengewerbliche Nutzung besteht nur, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt worden sind:

- Es handelt sich bei der nebengewerblichen Nutzung um eine selbständige ausgeübte Tätigkeit ohne Beschäftigte,
- aus der ein steuerpflichtige Ertrag von nicht mehr als 6.000 EUR und ein Bruttoumsatz von nicht mehr als 20.000 EUR pro Jahr erzielt wird.

E 1.1.5 Private Nutzung einschließlich Dienstfahrten

Mitversichert im Rahmen dieser Bedingungen ist die private Nutzung des Fahrrads durch den Versicherungsnehmer, einschließlich von Dienstfahrten.

Dienstfahrten stellen Hin- und Rückfahrten zwischen einem anderen Ort als der regelmäßigen Arbeitsstätte des Arbeitnehmers dar, an der er eine vorrübergehende Tätigkeit durchführt.

E 1.1.6 Privatverleih/gelegentlich

Mitversichert im Rahmen dieser Bedingungen ist der gelegentliche Verleih oder die gelegentliche Überlassung der versicherten Sache an einen fremden Dritten, sofern der Verleih oder die Überlassung nicht entgeltlich oder im Rahmen einer Gewerbetätigkeit (z. B. Fahrradvermietung) erfolgt. Es gelten die Regelungen nach den Abschnitten C 1 und E 1.2.1. entsprechend.

E 1.1.7 Radsportveranstaltungen und Wettbewerbe inkl. Trainings- und Übungsfahrten

Mitversichert im Rahmen dieser Bedingungen ist die Teilnahme an Radsportveranstaltungen, sowie den hierzu erforderlichen Vorbereitungen.

Voraussetzung Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Teilnahme nicht aus gewerblichen Beweggründen er-

folgt.

Entschädigung Je nach vereinbarter Produktlinie leistet der Versicherer folgende Entschädigungen:

Produktlinie	Entschädigung für Radsportveranstaltungen und Wettbewerbe inkl. Trainings- und Übungsfahrten
Schleswiger Top	keine Entschädigung
Schleswiger Top Plus	bis zur vereinbarten Versicherungssumme

Ausschluss Einnahmen, wie z. B. Preisgelder, sind nicht Gegenstand der Entschädigung.

Selbstbeteiligung Je nach vereinbarter Produktlinie gelten je Versicherungsfall folgende Selbstbeteiligungen:

Produktlinie	Selbstbeteiligung für Radsportveranstaltungen und Wettbewerbe inkl. Trainings- und Übungsfahrten
Schleswiger Top	Nicht versichert
Schleswiger Top Plus	25 % der vereinbarten Versicherungssumme

E 1.2. Personenkreis

Mitversichert im Rahmen dieser Bedingungen gilt folgender Personenkreis:

- Versicherungsnehmer,
- in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebende Familienangehörige,
- weitere Repräsentanten des Versicherungsnehmers

E 1.2.1 Weitere Repräsentanten

Als weitere Repräsentanten des Versicherungsnehmers gelten alle Personen, die mit Wissen und Willen des Versicherungsnehmers an dem Gebrauch der versicherten Sache dieser Bedingungen beteiligt sind.

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner in häuslicher Gemeinschaft lebende Familienangehörige oder weitere Repräsentanten zurechnen lassen. Dies gilt auch für die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Obliegenheiten nach Abschnitt K 1 dieser Bedingungen.



F 1 Was gilt für Selbstbeteiligungen im Versicherungsvertrag? Was passiert, wenn Entschädigung aus anderen Verträgen geleistet wird (Subsidiarität)?

F 1.1 Selbstbeteiligung

Eine Selbstbeteiligung ist der Anteil der Entschädigung oder der Betrag, den der Versicherungsnehmer je Versicherungsfall selbst zu tragen hat.

Für die einzelnen Produktlinien liegen folgende Selbstbeteiligungen je Versicherungsfall zu Grunde:

Produktlinie	Selbstbeteiligung
Schleswiger Top	ohne
Schleswiger Top Plus	ohne

F 1.2 Subsidiaritäts-Klausel

Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist.

G 1 Was ist der Versicherungswert und die Versicherungssumme? Was sind die Grundlagen der Anpassung der Versicherungssumme? Was ist der Unterversicherungsverzicht?

G 1.1 Versicherungswert

Der Versicherungswert bildet die Grundlage für die Berechnung der Entschädigung.

Der Versicherungswert ist der Neuwert. Das ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen.

G 1.2 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme wird zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer vereinbart. Sie soll dem Versicherungswert nach Abschnitt G 1.1 dieser Bedingungen entsprechen.

G 1.3 Vorsorge

Wenn sich während der Wirksamkeit des Vertrages durch Um- oder Anbauten an dem versicherten Fahrrad eine Erhöhung der Versicherungssumme ergibt, gilt diese je nach zugrundeliegender Produktlinie mit einem Vorsorgebetrag von der Versicherungssumme versichert.

G 1.3.1 Vorsorgebetrag

Je nach zugrundeliegender Produktlinie gilt folgender Vorsorgebetrag als versichert:

Produktlinie	Vorsorge
Schleswiger Top	keine
Schleswiger Top Plus	10 %

H 1 Was sind die Grundlagen der Berechnung und Anpassung der Versicherungsprämie?

H 1.1 Grundsatz

Die Prämie, auch soweit sie für einen erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, kann zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen angepasst werden.

H 1.2 Prämienanpassungsklausel

Um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen und eine sachgemäße Tarifierung sicherzustellen, wird der Versicherer jährlich die Prämie für bestehende Verträge überprüfen und gegebenenfalls der Schaden- und Kostenentwicklung anpassen, soweit sich ein Änderungsbedarf von mindestens drei Prozent der Versicherungsprämie ergibt.

Die Anpassung im Rahmen der Überprüfung berücksichtigt die Schaden- und Kostenentwicklung in der Vergangenheit und die voraussichtliche künftige Schaden- und Kostenentwicklung sowie die Grundsätze der Versicherungsmathematik und -technik. Versicherungsverträge, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, werden bei der Überprüfung zusammenfasst.

Der Versicherer wird seine statistischen Erkenntnisse, hilfsweise diejenigen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V., sowie hilfsweise Ermittlungen eines unabhängigen Treuhänders, berücksichtigen.

Ergeben sich aus der Prüfung niedrigere Beiträge, verpflichtet sich der Versicherer, die betroffenen Beiträge entsprechend zu senken. Ergeben sich höhere Beiträge, ist der Versicherer verpflichtet, die betroffenen Beiträge entsprechend anzuheben.



Sind die insgesamt ermittelten Beiträge für die bestehenden Verträge höher als die Beiträge für neu abzuschließende Verträge mit gleicher Tarifstruktur, gleichem Deckungsumfang und gleichen Versicherungsbedingungen, so verpflichtet sich der Versicherer für bestehenden Verträge nur die Beiträge für neu abzuschließende Verträge zu verlangen.

H 1.3 Zeitpunkt

Die Prämienanpassung wird mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres vorgenommen.

H 1.4 Kündigungsrecht nach Prämienanpassung durch den Versicherer

Die Erhöhung der bisherigen Prämie teilt Ihnen der Versicherer mindestens einen Monat vor Beginn des nächsten Versicherungsjahres mit. Diese Mitteilung enthält die Belehrung über das Kündigungsrecht.

Sie können den Vertrag innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang unserer Mitteilung kündigen, wenn eine Änderung der Tarife zu einer Prämienerhöhung führt. Der Vertrag endet dann zu dem Zeitpunkt, zu dem die Prämienerhöhung wirksam werden würde

H 2 Was beinhalten die Prämienrichtlinien?

H 2.1 Mindestprämien

Je nach zugrunde liegender Produktlinie gelten folgende Mindestprämien als vereinbart:

Produktlinie	Mindestprämie Fahrradversicherung inkl. Versicherungssteuer
Schleswiger Top	47,64 EUR
Schleswiger Top Plus	63,52 EUR

H 2.2 Versicherungssteuer

Der Versicherer berücksichtigt bei der Prämienberechnung die aktuell gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungssteuern.

Für Schleswiger Fahrradversicherung gilt derzeit eine Versicherungssteuer in Höhe von 19 % der Versicherungsprämie.

H 2.3 Vertragslaufzeiten

Je nach zugrunde liegender Produktlinie können folgende Vertragslaufzeiten vereinbart werden

Produktlinie	Vertragslaufzeiten
Schleswiger Top	1 Jahr oder 3 Jahre
Schleswiger Top Plus	1 Jahr oder 3 Jahre

Bei einer Vertragslaufzeit von 3 Jahren gewährt der Versicherer einen Laufzeitrabatt auf die Versicherungsprämie.

Die Mindestprämie nach H 1.5 kann durch den gewährten Laufzeitrabatt nicht unterschritten werden.

H 2.4 Ratenzahlungszuschläge

Bei einer halbjährlich vereinbarten Ratenzahlung des Beitrages beträgt der Ratenzahlungszuschlag 3%, bei vierteljährlicher Zahlweise 5%.

Eine monatliche Zahlweise ist generell nicht vorgesehen.

H 2.5 Bezahlverfahren

Der Vertragsabschluss ist unabhängig der Zahlweise sowohl bei Vereinbarung des Lastschrifteinzugsverfahrens (SEPA) als auch bei Zahlung per Rechnung möglich.

I 1 Wie wird die Entschädigungshöhe ermittelt?

I 1.1 Entschädigungsgrenzen

Eine Entschädigungsgrenze begrenzt die Entschädigungshöhe je Versicherungsfall nach oben.

I 1.2. Entschädigung bei Totalverlust und Zerstörung

Der Versicherer erstattet die nachgewiesenen Kosten für eine Ersatzbeschaffung in gleicher Art und Güte (Neuwert), maximal die vereinbarte Versicherungssumme, einschließlich einer Vorsorge nach den Vorgaben aus Abschnitt G 1.3 dieser Bedingungen. Der erzielbare Verkaufspreis von Resten (Restwert) wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet.

I 1.2.1 Neu angeschaffte Sachen

Bei Totalverlust ersetzt der Versicherer bei neu angeschafften Sachen innerhalb der ersten 36 Monate nach Anschaffung den Wiederbeschaffungswert (Neuwert), jedoch maximal den aktuell gültigen Hersteller-Verkaufspreis am Schadentag, ohne sonstige Abzüge, zuzüglich der Frachtkosten.

Versicherte Sachen, die zum Schadenzeitpunkt älter als 36 Monate sind, werden unter Anwendung der Staffel nach Abschnitt I 1.2.2. dieser Bedingungen entschädigt.



I 1.2.2 Gebraucht angeschaffte Sachen

Bei gebraucht angeschafften Sachen verzichtet der Versicherer auf einen altersbedingten Abzug, solange die versicherten Sachen zum Schadenzeitpunkt nachweislich nicht älter als 36 Monate waren.

Nach Ablauf der 36 Monate werden durch den Versicherer folgende Abzüge vom Wiederbeschaffungswert (Neuwert) vorgenommen:

Alter versicherte Sache	Abzugshöhe (pauschal)
bis 36 Monate	Kein Abzug
ab 37 Monate bis 48 Monate	25 %
ab 49 Monate bis 60 Monate	30 %
ab 61 Monate bis 72 Monate	40 %
ab 73 Monate bis 84 Monate	50 %
ab 85 Monate bis 96 Monate	60 %
über 97 Monate	75 %

I 1.3 Entschädigung bei Reparatur je Versicherungsfall

Der Versicherer erstattet die notwendigen Reparaturkosten infolge eines Versicherungsfalles. Der Versicherer ersetzt die Reparaturkosten zur Herstellung des Zustandes vor Eintritt des Versicherungsfalls (gleichwertige Ersatzteile), maximal die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich eines eventuellen Vorsorgebetrages nach Abschnitt G 1.3 dieser Bedingungen. Der erzielbare Verkaufspreis von Resten (Restwert) wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet.

Übersteigen die Reparaturkosten 50 % der Versicherungssumme der versicherten Sache nach Abschnitt A 1.1. entschädigt der Versicherer zusätzlich eine Wertminderung je nach vereinbarter Produktlinie.

Produktlinie	Entschädigung zusätzliche Wertminderung ab 50 % Reparaturkosten
Schleswiger Top	10 % der VSU, max. 300 EUR
Schleswiger Top Plus	10 % der VSU, max. 500 EUR

Kein Anspruch auf Wertminderung besteht für Schäden an Akkumulatoren.

Die Entschädigungshöhe für feste und lose mit dem Fahrrad verbundenen Teilen sind je nach vereinbarter Produktlinie auf die in Abschnitt A 2.2.1 und Abschnitt A 2.2.2 dieser Bedingungen aufgeführten Entschädigungen pro Versicherungsfall begrenzt.

Bei der Ermittlung der maximalen Entschädigung wird der Altersabzug nach Abschnitt I 1.2.2 angewendet.

I 1.4 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache tatsächlich angefallen ist.

I 1.5 Reparaturen in Eigenleistungen

Sofern der Versicherungsnehmer beabsichtigt, die nach einem Versicherungsfall notwendigen, schadenbedingten Reparaturen selbst durchzuführen, besteht Anspruch auf Entschädigung nur unter folgenden Voraussetzungen:

- Die Eigendurchführung von Reparaturen wurde vorher durch den Versicherer genehmigt.
- Der Reparaturschaden übersteigt 10 % der vereinbarten Versicherungssumme nicht.
- Es werden bei der Eigendurchführung ausschließlich Original-Ersatzteile verwendet.
- Ein sachverständiger Dritter bestätigt nach Aufforderung durch den Versicherer die sachgemäße Reparatur.

I 1.6 Reparaturverzicht

Wird nach einem Versicherungsfall auf die notwendige Reparatur der versicherten Sache verzichtet, entschädigt der Versicherer bis zu 1 % der vereinbarten Versicherungssumme (ohne Vorsorge nach Abschnitt G 1.3.1).

Die Entschädigung im Falle eines Reparaturverzichtes bezieht sich nicht auf Fahrradzubehör nach Abschnitt A 2.2.1 dieser Bedingungen.

J 1 Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?

J 1.1 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn der Versicherer den Anspruch dem Grunde und der Höhe nach abschließend festgestellt hat.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.

J 1.2 Verzinsung

Für die Verzinsung gelten folgende Regelungen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

 Die Entschädigungssumme ist ab dem Tag der Schadenmeldung zu verzinsen. Dies gilt nicht, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats geleistet wurde.



- Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 247 BGB), mindestens aber bei 3 Prozent und höchstens bei 5 Prozent Zinsen pro Jahr.
- Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

J 1.3 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gilt: Nicht zu berücksichtigen ist der Zeitraum, für den wegen Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

J 1.4 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalls noch läuft.
- K 1 Welche vertraglichen Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer zu beachten? Was passiert mit wieder aufgefundenen Sachen? Welche Regelungen bestehen bei Veräußerung der versicherten Sache, Tod des Versicherungsnehmers oder Fortführung des Vertrages nach einem Diebstahl oder Totalschaden? Was gilt bei Wohnsitzwechsel?

K 1.1 Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten und Rechtsfolgen

In Erweiterung zu den Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Sachversicherung (AVB-B, Abschnitt B 3 hat der Versicherungsnehmer besondere Obliegenheiten im Rahmen dieses Versicherungsvertrages zu beachten.

K 1.1.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

- das versicherte Fahrrad jederzeit nach Vorgabe des Herstellers in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und die vom Hersteller vorgegebenen Service- und Inspektionsintervalle sowie Pflegehinweise einzuhalten;
- das Fahrrad stets zum Schutz gegen Diebstahl mit einem verkehrsüblichen Schloss zu sichern, sofern es nicht genutzt wird. Das gilt auch, wenn die Nutzung nur kurzfristig unterbrochen wird (z. B. für Pausen, Einkäufe) oder wenn das Fahrrad in einem Raum abgestellt wird, der von mehreren Personen genutzt wird. Einer abgeschlossenen Diebstahlsicherung gleichgestellt ist beispielsweise die Befestigung an einem Fahrradträger mit allen verfügbaren abgeschlossenen Sicherungen oder die Lagerung in einem verschlossenen Innen- oder Kofferraum eines Kraftfahrzeuges (siehe Abschnitt B 1.4).
- die versicherte Sache bei der Polizei, beim Fachhändler oder beim Allgemeinen Deutschen Fahrrad Club e. V. (ADFC) codieren zu lassen. Ein entsprechender Nachweis ist dem Versicherer auf Verlangen vorzulegen.

K 1.1.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer hat bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles

- Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen ggf. auch mündlich oder telefonisch einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
- dem Versicherer den Schadeneintritt unverzüglich, auch mündlich oder telefonisch anzuzeigen;
- im Falle von Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, Teilediebstahl oder Totalschaden die Rechnung für das versicherte Fahrrad und ggf. fest montierter Anbauteile sowie die Rechnung für das neu erworbene Fahrrad in gleicher Art und Güte in Kopie einzureichen;
- im Falle von Diebstahl, Einbruchdiebstahl zusätzlich die Rechnung für das verwendete Fahrradschloss in Kopie einzureichen;
- Schäden durch strafbare Handlungen sowie infolge von Brand oder Explosion unverzüglich der nächsten zuständigen oder erreichbaren Polizeidienststelle anzuzeigen und den Versicherer bei der Polizei im Schadenprotokoll anzugeben.
- bei Reparaturen aufgrund von Beschädigungen die entsprechende Rechnung der Fahrradwerkstatt einzureichen; Die Rechnung muss Angaben zum versicherten Fahrrad wie z. B. Marke, Typ, Rahmennummer enthalten;
- bei Reparaturkosten, die voraussichtlich einen Betrag von 250 Euro übersteigen, ist dem Versicherer vor Reparaturausführung ein Kostenvoranschlag zur Genehmigung vorzulegen;
- Schäden am aufgegebenen Fahrrad infolge eine Transportmittelunfalles (siehe Abschnitt B 1.1.4) unverzüglich dem Beförderungsunternehmen zu melden. Entsprechende Bescheinigungen sind dem Versicherer vorzulegen;
- dem Versicherer auf Verlangen jede Auskunft in Textform zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfanges der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten.



K 1.1.3 Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich eine Obliegenheit, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

K 1.2 Wiederherbeigeschaffte Sachen

K 1.2.1 Anzeigepflicht

Erlangt der Versicherer oder der Versicherungsnehmer Kenntnis über den Verbleib abhandengekommener Sachen, hat er dies dem Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige muss in Textform erfolgen.

K 1.2.2 Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache wiedererhalten, so gilt für die Entschädigung dieser Sache:

K 1.2.2.1 Vor Zahlung der abschließenden Entschädigung

Der Versicherungsnehmer behält den Anspruch auf die Entschädigung. Das setzt voraus, dass er dem Versicherer die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine zwischenzeitlich geleistete Entschädigung für diese Sache zurückzuzahlen. Das gilt auch für eine anteilig geleistete Entschädigung.

K 1.2.2.2 Nach Zahlung der abschließenden Entschädigung

Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer Aufforderung des Versicherers wählen, die Entschädigung zurückzuzahlen und die Sache zu behalten. Andernfalls gelten folgende Regelungen:

- Bei Entschädigung der Sache in voller Höhe des Versicherungswertes kann er dem Versicherer die Sache zur Verfügung stellen.
 Dieses Wahlrecht muss er innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung des Versicherers ausüben. Übt der Versicherungsnehmer das Wahlrecht nicht aus, geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
- Bei Entschädigung der Sache in bedingungsgemäß anteiliger Höhe des Versicherungswertes muss er sie im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen lassen. Der Versicherer erhält von dem Erlös, abzüglich der Verkaufskosten höchstens den Anteil, den er bereits für die Sache entschädigt hat.

K 1.2.3 Beschädigte Sachen

Behält der Versicherungsnehmer wiederherbeigeschaffte Sachen und sind diese beschädigt worden, kann er auch die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten verlangen oder behalten.

K 1.2.4 Mögliche Rückerlangung

Ist es dem Versicherungsnehmer möglich, den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückzuerlangen, ohne dass er davon Gebrauch macht, gilt die Sache als zurückerhalten.

K 1.2.5 Übertragung der Rechte

Muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung stellen, gilt:

Er hat dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm an diesen Sachen zustehen.

K 1.3 Veräußerung

In Ergänzung zu den AVB-B, Abschnitt B 2.3 gilt im Falle einer Veräußerung der versicherten Sache folgendes:

Veräußert der Versicherungsnehmer das versicherte Fahrrad, endet der Versicherungsvertrag zu diesem Zeitpunkt. Sind mehrere Fahrräder über diesen Vertrag versichert, endet der Versicherungsschutz nur für die Fahrräder, die veräußert wurden.

K 1.4 Tod des Versicherungsnehmers

In Erweiterung zu den AVB-B, Abschnitt B 2.1 endet der Versicherungsvertrag bei Tod des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung des Versicherers.

K 1.5 Fortführung des Vertrages nach einem Diebstahl oder Totalschadens

Nach der Entschädigungsleistung im Falle eines Diebstahls oder Totalschadens läuft der Vertrag mit dem neu erworbenen Fahrrad weiter. Andernfalls gelten die Vorgaben nach den AVB-B., Abschnitt B 1.6.2.

Der Versicherungsnehmer teilt die erforderlichen Daten des neuen Fahrrades unverzüglich dem Versicherer mit. Die Prämie berechnet sich nach dem Tarif für das neue Fahrrad.

Die Kündigungsmöglichkeit nach den AVB-B, Abschnitt B 2.2 bleibt bei Fortführung des Vertrages nach einem Diebstahl oder Totalschaden unberührt.



K 1.6 Umzug

Mit Umzugsbeginn gelten die Tarifbestimmungen des Versicherers, die am Ort des neuen Wohnsitzes gültig sind.

K 1.6.1 Mehrere Wohnsitze

Behält der Versicherungsnehmer neben dem neuen weiterhin seinen bisherigen Wohnsitz (Doppelwohnsitz), bleibt der Versicherungsvertrag grundsätzlich über die im Versicherungsvertrag ursprünglich geführte Adresse bestehen.

K 1.6.2 Umzug ins Ausland

Wechselt der Versicherungsnehmer den Wohnort und liegt der Wohnort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, endet der Vertrag mit Datum der Wohnsitzanmeldung.

Es gelten so dann die Regelungen nach den AVB-B, Abschnitt B 1.6.

K 1.6.3 Anzeige des neuen Wohnsitzes

Ein Wohnsitzwechsel muss dem Versicherer unter Angabe der vollständigen Anschrift spätestens bei Umzugsbeginn angezeigt werden.

K 1.6.4 Festlegung der neuen Prämie

Mit Umzugsbeginn gelten die Tarifbestimmungen des Versicherers, die am Ort des neuen Wohnsitzes gültig sind.

K 1.6.5 Kündigungsrecht

Wenn sich die Prämie aufgrund veränderter Prämiensätze erhöht, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn die Selbstbeteiligung erhöht wird.

Kündigt der Versicherungsnehmer, muss er das in Textform tun. Dafür hat er einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung Zeit. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang beim Versicherer.

Die Kündigung wird einen Monat, nachdem sie dem Versicherer zugegangen ist, wirksam.

Dem Versicherer steht im Fall einer Kündigung die Prämie nur in bisheriger Höhe und zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu.

ENDE der Allgemeine Fahrradversicherungsbedingungen (AVB-A_2025_04_SVV_Fahrradversicherung)



Schleswiger Fahrradversicherung Kostenpaket "Notfall" (KP-N_2025_04_Fahrrad_Notfall)

A 1 Was sind die Voraussetzungen für das Kostenpaket "Notfall"? Für welche Produktlinien ist das Kostenpaket "Notfall" vorgesehen? Ist das Kostenpaket prämienpflichtig? Wie ist der Geltungsbereich definiert? Was beinhaltet das Kostenpaket Notfall konkret? Welche Kündigungsfristen gelten für das Kostenpaket Notfall?

A 1.1 Voraussetzung

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass das Kostenpaket "Notfall" durch den Versicherungsnehmer zusätzlich zu seinem Fahrradversicherungsschutz hinzugebucht und das Kostenpaket "Notfall" Bestandteil des Versicherungsvertrages geworden ist.

Für die Zubuchung des Kostenpaketes "Notfall" ist es notwendig, dass für das betreffende Fahrrad

- a. eine Fahrradversicherung auf Grundlage der Allgemeine Fahrradversicherungsbedingungen, Stand 2025-05 bei dem Versicherer besteht oder beantragt worden ist und
- b. die Vertragsdauer der Fahrradversicherung nach lit. a) mindestens 1 Jahr beträgt.

A 1.2 Produktlinien

Das Kostenpaket "Notfall" kann für folgende Produktlinien durch den Versicherungsnehmer hinzugebucht werden:

Produktlinie	Kostenpaket "Notfall"
Schleswiger Top	wählbar
Schleswiger Top Plus	wählbar

A 1.3 Prämienpflicht

Die Hinzubuchung des Kostenpaketes "Notfall" zu der Fahrradversicherung führt zu einer Erhöhung der Versicherungsprämie. Im Übrigen gelten die Prämienrichtlinien nach H2 der AVB-A.

A 1.4 Geltungsbereich

Abweichend zu den AVB-A, D 1.11 gilt der Versicherungsschutz für das Kostenpaket "Notfall" in den geographischen Grenzen Europas.

A 1.5 Leistungen

Der Versicherer erstattet dem Versicherungsnehmer die nachfolgend geregelten Kosten, sofern diese dem Versicherungsnehmer in Folge eines Notfalls tatsächlich entstanden sind.

Im Verständnis dieser Versicherungsbedingungen bezieht sich ein Notfall auf ein plötzliches, unvorhersehbar eingetretenes Ereignis zum Zeitpunkt der Nutzung der versicherten Sache, mit der unmittelbaren Folge, dass die Nutzung der versicherten Sache nicht mehr oder nur noch mit hohem Aufwand möglich ist.

Der Notfall steht dem Versicherungsfall im Verständnis dieser Bedingungen gleich.

A 1.5.1 Kosten für Pannenhilfe

Der Versicherer ersetzt die Kosten für die Pannenhilfe.

Eine Pannenhilfe für Fahrräder im Sinne dieser Bedingungen ist ein Service bei Fahrradpannen durch einen qualifizierten Pannenhelfer, der helfen soll, die Fahrbereitschaft am Schaden- bzw. Leistungsort, mit der Verwendung von Fahrradkleinsteilen (u. a. Reifenreparaturkid, Bremssattel), wiederherzustellen.

Entschädigung

Der Versicherer leistet je Versicherungsfall nach zugrundeliegender Produktlinie eine Entschädigung in folgender Höhe:

Produktlinie	Kostenersatz Pannenhilfe
Schleswiger Top	bis 75 EUR
Schleswiger Top Plus	bis 125 EUR

A.1.5.2 Kosten für die Abschlepphilfe

Sofern die versicherte Sache am Schaden- bzw. Leistungsort nicht sofort repariert werden kann, ersetzt der Versicherer die Kosten für die Abschlepphilfe der versicherten Sache, einschließlich des mitgeführten Gepäcks, zu dem Ort, an dem die Nutzung durch den berechtigten Personenkreis am gleichen Tag begonnen hat.

Sofern der Zielort näher liegt als der Startort, ersetzt der Versicherer alternativ die Kosten des Abtransports bis zum Zielort.

Soll die Abschlepphilfe zu einer Fachwerkstatt oder einem anderen gewählten Ort erfolgen, ersetzt der Versicherer die Kosten, wenn die Entfernung vom Schadenort nicht länger als die Entfernung zum Start- oder Zielort ist.



Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall und je nach zugrundeliegender Produktlinie eine Entschädigung in

folgender Höhe:

Produktlinie	Kostenersatz Abschlepphilfe
Schleswiger Top	bis 150 EUR
Schleswiger Top Plus	bis 200 EUR

A 1.5.3 Kosten für Bergung

Sofern die versicherte Sache, einschließlich dem mitgeführten Gepäck, nach einem Notfall geborgen werden muss, ersetzt der Versicherer die durch die Bergung entstandenen Kosten.

Kosten für Bergung im Sinne dieser Bedingungen sind Kosten, die entstehen, wenn die versicherte Sache aus einer gefährlichen, unzugänglichen oder anderweitig problematischen Situation gerettet oder entfernt werden müssen.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall und je nach zugrundeliegender Produktlinie eine Entschädigung in folgender Höhe:

Produktlinie	Kostenersatz Bergung
Schleswiger Top	bis 1.500 EUR
Schleswiger Top Plus	bis 2.000 EUR

Sofern die Bergung behördlich angewiesen wurde, übernimmt der Versicherer die Kosten in voller Höhe.

A 1.5.4 Kosten für Weiterfahrt oder Rückfahrt während einer Reise

Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer die Kosten für die Weiterfahrt zum Zielort oder der Rückfahrt zum ständigen Wohnsitz, wenn sich während einer Reise ein Notfall ereignet hat und dadurch die Fahrbereitschaft der versicherten Sache während der Dauer der Reise nicht mehr hergestellt werden kann.

Als Reise gilt jede privat veranlasste, nicht geschäftlich bedingte Abwesenheit (beispielsweise Pauschalreisen, Urlaubsreisen etc.) mit der versicherten Sache, die

- mindestens eine Übernachtung außerhalb des Wohnortes beinhaltet und
- an einen mindestens 50 km vom Wohnort entfernten Ort führt.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall und je nach zugrundeliegender Produktlinie eine Entschädigung in folgender Höhe:

Produktlinie	Kostenersatz Weiterfahrt oder Rückfahrt während einer Reise
Schleswiger Top	bis 250 EUR
Schleswiger Top Plus	bis 300 EUR

A 1.5.5 Kosten für Übernachtung (max. 3 Übernachtungen)

Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer die Kosten für eine Hotelunterbringung,

- wenn durch einen Notfall die Fahrbereitschaft der versicherten Sache nicht mehr gegeben ist;
- eine Hotelunterbringung zwingend benötigt wird und
- eine Rückkehr zum Start- oder Zielort wirtschaftlich nicht sinnvoll erscheint oder am gleichen Tag nicht mehr realisiert werden kann.

Hotelkosten sind Kosten, die entstehen, um eine Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon) vorzunehmen.

Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, bis die Fahrbereitschaft der versicherten Sache wiederhergestellt ist, max. jedoch für drei Tage.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall und je nach zugrundeliegender Produktlinie eine Entschädigung in folgender Höhe:

Produktlinie	Kostenersatz für Übernachtung
Schleswiger Top	bis 110 EUR pro Nacht
Schleswiger Top Plus	bis 140 EUR pro Nacht

A 1.5.6 Kosten für den Fahrradrücktransport

Der Versicherer ersetzt die Kosten für den Fahrradrücktransport, wenn die Fahrbereitschaft der versicherten Sache am Schadenort oder in dessen Nähe infolge eines Notfalls nicht innerhalb von drei Tagen wiederhergestellt werden kann.



Entschädigung

Der Versicherer leistet je Versicherungsfall und je nach zugrundeliegender Produktlinie eine Entschädigung in folgender Höhe:

Produktlinie	Kostenersatz für den Fahrradrücktransport
Schleswiger Top	bis 250 EUR
Schleswiger Top Plus	bis 400 EUR

Ausschluss

Der Versicherer leistet keinen Ersatz für den Fahrradrücktransport, wenn die voraussichtlichen Reparaturkosten den Wert für ein gleichwertiges Fahrrad zum Zeitpunkt des Notfalls überschreiten und damit ein wirtschaftlicher Totalschaden vorliegt. Es gelten die Regelungen nach Abschnitt I 1.

A 1.5.7 Kosten für Verschrottung

Der Versicherer ersetzt die Kosten für die Verschrottung des versicherten Fahrrads, wenn die Fahrbereitschaft nach einem Notfall nicht wiederhergestellt werden kann und ein wirtschaftlicher Totalschaden nach Abschnitt I 1 vorliegt.

Der Versicherer ersetzt auch Restwerte, sofern diese aus der Verschrottung anfallen.

Entschädigung

Der Versicherer leistet je Versicherungsfall und je nach zugrundeliegender Produktlinie eine Entschädigung in folgender Höhe:

Produktlinie	Kostenersatz für Verschrottung und Restwertanrechnung
Schleswiger Top	bis 350 EUR
Schleswiger Top Plus	bis 500 EUR

A 1.5.7 Mietfahrräder

In Erweiterung zu Abschnitt A 2.1. dieser Bedingungen sind auch Mieträder bis zu der vereinbarten Versicherungssumme versichert, die dem berechtigten Personenkreis von einem gewerblichen Anbieter, einschließlich Reparaturfachbetrieb, als Ersatz für die versicherte Sache gemietet und genutzt werden.

Entschädigung

Je nach vereinbarter Produktlinie ist die Mietdauer und damit der Versicherungsschutz im Rahmen dieser Bedingungen wie folgt begrenzt auf folgende Mietdauer:

Produktlinie	Dauer Mietfahrräder	max. Entschädigung pro Tag
Schleswiger Top	bis 7 Tage	35 EUR
Schleswiger Top Plus	bis 7 Tage	60 EUR

Versicherungsfälle

Der Versicherungsschutz bei Mieträdern beschränkt sich ausschließlich auf die nachfolgend genannten Versicherungsfälle:

- Bedienungsfehler oder unsachgemäße Handhabung (siehe Abschnitt B 1.1);
- Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs; Fahrzeuganprall; Sengschäden; Rauch- und Rußschäden (siehe Abschnitt B 1.2);
- Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat (siehe Abschnitt B 1.3);
- Raub außerhalb der Wohnung (siehe Abschnitt B 1.12);
- Schäden durch einen Unfall eines Transportmittels (siehe Abschnitt B 1.14);
- Unfall (siehe Abschnitt B 1.18);
- Sturm, Hagel (siehe Abschnitt B 1.15);
- Überschwemmung, Lawinen, Erdrutsch (siehe Abschnitt B 1.17);

A 1.6 Kündigung

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten das Kostenpaket in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

L 1.7 Beendigung oder Widerruf des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung oder Widerruf des Hauptversicherungsvertrages erlischt auch der Versicherungsschutz nach diesem Kostenpaket, ohne dass es einer weiteren Kündigung bedarf.



Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Sachversicherung (AVB-B_07_2024_SVV_Sach)

Abschnitt B 1 Beginn des Versicherungsschutzes, Prämienzahlung

B 1.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen in Nr. B 1.3.2 und B 1.3.3 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

B 1.2 Prämienzahlung, Versicherungsperiode

B 1.2.1 Prämienzahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt, entweder in Form von durchlaufenden Zahlungen mit Zahlweise monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag.

B 1.2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

B 1.3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalprämie, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

B 1.3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrages

Der erste oder einmalige Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist. Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Bei Vereinbarung der Prämienzahlung in Raten gilt die erste Rate als erster Beitrag.

B 1.3.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht zu dem nach B 1.3.1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

B 1.3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem nach B 1.3.1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrages eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrages aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

B 1.4 Folgebeitrag

B 1.4.1 Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

B 1.4.2 Schadenersatz bei Verzug

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrages in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

B 1.4.3 Mahnung

Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrages auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung).

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrages, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.



B 1.4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrages oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

B 1.4.5 Kündigung nach Mahnung

Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

B 1.4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet.

Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers nach B 1.4.4 bleibt unberührt.

B 1.5 Lastschriftverfahren

B 1.5.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrages das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Beiträge für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

B 1.5.2 Änderung des Zahlungsweges

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Beiträge trotz wiederholtem Einziehungsversuch nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehenden Beiträge und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

B 1.6 Ratenzahlung

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

B 1.7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

B 1.7.1 Allgemeiner Grundsatz

Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Beiträge zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

B 1.7.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

- B 1.7.2.1 Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.
 - Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beiträge zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.
- B 1.7.2.2 Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.
 - Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.
- B 1.7.2.3 Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksam werden der Anfechtungserklärung zu.



B 1.7.2.4 Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrages verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, um sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

Abschnitt B 2 Dauer und Ende des Vertrages, Kündigung

B 2.1 Dauer und Ende des Vertrages

B 2.1.1 Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

B 2.1.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung schriftlich zugegangen ist.

B 2.1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

B 2.1.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer oder Versicherer gekündigt werden.

Die Kündigung muss einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

B 2.1.5 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

Als Wegfall des versicherten Interesses in der Hausratversicherung gilt die vollständige und dauerhafte Auflösung des versicherten Hausrates. Ein Wohnungswechsel gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses.

In der Hausratversicherung endet das Versicherungsverhältnis bei Tod des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung des Versicherers über die vollständige und dauerhafte Haushaltsauflösung, spätestens jedoch zwei Monate nach dem Tod des Versicherungsnehmers, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie der verstorbene Versicherungsnehmer.

B 2.2 Kündigung nach Versicherungsfall

B 2.2.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

B 2.2.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

B 2.2.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

B 2.3 Nachweis bei angemeldetem Grundpfandrecht

Hat ein Realgläubiger sein Grundpfandrecht angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer im Hinblick auf die Gefahrengruppe Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Absturz oder Anprall eines Luftfahrzeuges nur wirksam, wenn der Versicherungsnehmer mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen hat, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit dem Grundpfandrecht belastet war oder dass der Realgläubiger der Kündigung zugestimmt hat. Dieses gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.



Abschnitt B 3 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, Obliegenheiten bei Eintritt eines Versicherungsfalles

B 3.1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters

B 3.1.1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Der Versicherungsnehmer oder sein Bevollmächtigter hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände in Textform, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

B 3.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

B 3.1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B 3.1.1 Absatz 1 kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

B 3.1.2.2 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B 3.1.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

B 3.1.2.3 Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

B 3.1.3 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung, zum Rücktritt und zur Kündigung sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

B 3.1.4 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

B 3.1.5 Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt oder zur Kündigung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben.

Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

B 3.1.6 Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt und zur Kündigung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

B 3.1.7 Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von B 3.1.1 und B 3.1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.



B 3.1.8 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung, zum Rücktritt und zur Kündigung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

B 3.2 Gefahrerhöhung

B 3.2.1 Begriff der Gefahrerhöhung

- B 3.2.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
- B 3.2.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere aber nicht nur vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
- B 3.2.1.3 Eine Gefahrerhöhung nach B 3.2.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

B 3.2.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

- B 3.2.2.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- B 3.2.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- B 3.2.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

B 3.2.3 Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer

B 3.2.3.1 Kündigungsrecht des Versicherers

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach B 3-2.2.1 kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach B 3.2.1.1 und B 3.2.1.2 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

B 3.2.3.2 Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

B 3.2.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach B 3.2.3 wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

B 3.2.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- B 3.2.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach B 3.2.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- B 3.2.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach B 3 2.1.1 und B 3.2.1.2 ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt B 3.2.5.1 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war
- B 3.2.5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
- a) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder



- b) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
- c) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangt.

B 3.3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

B 3.3.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:

- die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
- b) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich bestimmten Obliegenheiten.

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

B 3.3.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalls

- a) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen
- b) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch anzuzeigen;
- c) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
- d) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
- e) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- f) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
- g) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
- h) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft auf Verlangen in Schriftform zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfanges der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- i) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
- j) für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.

Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß B 3.3.2 ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

B 3.3.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- B3 3.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach B 3.3.1 oder B 3.3.2, vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- B3 3.3.3 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- B3 3.3.3 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.



Abschnitt B4 Weitere Regelungen

B 4.1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

B 4.1.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

B 4 1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nach B 4 1.1.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in B.3.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

B 4 1.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
- b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrage obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber in Summe nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.
 - Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.
- c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.
 - Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B 4 1.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrages auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.
 - Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrages werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.
- b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss, der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

B 4.2 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

B 4.2.1 Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

B 4.2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

B 4.2.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach B 4.2.2 entsprechend Anwendung.



B 4.3 Vollmacht des Versicherungsvertreters

B 4.3.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

B 4.3.2 Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

B 4.3.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

B 4.4 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

B 4.5 Gerichtsstand

B 4.5.1 Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

B 4.5.2 Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

B 4.6 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Abschnitt B 5 Besonderheiten für die Sachversicherung

B 5.1. Mehrfachversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens ist für die Höhe des Beitrages der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B 5.2 Versicherung für fremde Rechnung

B 5.2.1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.



B 5.2.2 Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

B 5.2.3 Kenntnis und Verhalten

- B 5.2.3.1 Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.
 - Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.
- B 5.2.3.2 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- B 5.2.3.3 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

B 5.3 Aufwendungsersatz

B 5.3.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- B 5.3.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- B 5.3.1.2 Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen geltend, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
- B 5.3.1.3 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach B 5.3.1.1 und B 5.3.1.2 entsprechend kürzen.
- B 5.3.1.4 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- B 5.3.1.5 Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß B 5.3.1.1 erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- B 5.3.1.6 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

B 5.3.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

- B 5.3.2.1 Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.
 - Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
- B 5.3.2.2 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.

B 5.4 Übergang von Ersatzansprüchen

B 5.4.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.

Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

B 5.4.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.



B 5.5 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

B 5.5.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

B 5.5.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

B 5.6 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

ENDE der Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Sachversicherung (AVB-B_07_2024_SVV_Sach_07_2024_SVV_Sach)



Merkblatt zur Datenverarbeitung und Datenschutzhinweise (KI_01_2024_SVV_DSGVO)

Vorbemerkungen

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird insbesondere durch die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und Nutzung nur zulässig, wenn die DSGVO oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt.

Rechtsgrundlagen und Zwecke der Datenverarbeitung Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten wir daher nur, soweit wir dazu gesetzlich berechtigt oder verpflichtet sind.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss und die Durchführung des Versicherungsvertrages sind ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit einer Fremdgesellschaft bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, - ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DSGVO.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 S.1 lit. f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT- Betriebs,
- zur Direktwerbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte unserer Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie beispielsweise aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c) DSGVO.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Schleswiger Versicherungsverein a. G.:

Dorfstraße 38

25924 Emmelsbüll-Horsbüll Mail info@schleswiger.de Telefax +49 (0) 4665 940422

Datenschutzbeauftragter Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse des Verantwortlichen mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter:

datenschutz@schleswiger.de

Einwilligungserklärung

Unabhängig von einer im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach der DSGVO aufgenommen worden.

Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen erfolgen.



Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer, Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers oder eines Sachverständigen geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir entsprechend der Vertragsart Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten (Leistungsdaten).

Rückversicherer

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer uns aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang.

Datenübermittlung an Versicherungsvermittler

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt der Schleswiger Versicherungsverein a. G. diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und für die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z.B. Versicherungsfälle oder Mittei-lungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfrage zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Mehrfachversicherung, Übergang von Ersatzansprüchen sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen bei den Fachverbänden wie dem Ge-samtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. zentrale Hinweissysteme bzw. werden zentrale Datensammlungen geführt. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiel Sachversicherer: Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn aufgrund des Verdachts des Versicherungsmissbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadensummen erreicht sind. Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauchs.

Externe Dienstleister

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister, die diese hier genannten Datenschutzhinweise ebenfalls berücksichtigen

Mitversicherte

In Verträgen, bei denen es neben dem Versicherungsnehmer noch andere mitversicherte Personen gibt, kann es zur Vertragsdurchführung erforderlich sein, dass Daten der jeweils anderen Person übermittelt werden. Sofern Ihre Einwilligung notwendig ist, holen wir diese gesondert ein.



Weitere Empfänger

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unseren Versicherungsverein geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der oben zum Verantwortlichen angegebenen Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter den gesetzlichen Vorausset-zungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Sie können sich über unseren Datenschutzbeauftragten Informationen zu unseren externen Dienstleistern und des Rückversicherers einholen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz

Schleswig-Holstein

Postfach 7116

24171 Kiel

Einwilligungsklausel nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSG-VO) Sie als Kunde des Schleswiger Versicherungsverein a. G. willigen mit Antragsunterschrift ein, dass

- der Schleswiger Versicherungsverein a. G. die von Ihnen in diesem Antrag und künftig mitgeteilten Daten erhebt, speichert und nutzt, soweit dies zur Antragsprüfung sowie zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Versicherungsvertrages erforderlich ist.
- ihre Daten an Rückversicherungen und an andere Versicherer übermittelt und dort zu den genannten Zwecken verwendet werden.
- der Schleswiger Versicherungsverein a. G. Ihre Daten und sonstigen nach § 203 StGB geschützten Daten in den oben genannten Fällen – soweit erforderlich – an den für Sie zuständigen der Schleswiger Versicherungsverein a. G. Ihre Daten und sonstigen nach § 203 StGB geschützten Daten in den oben genannten Fällen – soweit erforderlich – an den für Sie zuständigen selbstständigen Versicherungsvermittler übermittelt und diese dort erhoben, gespeichert und zu Beratungszwecken genutzt werden dürfen.

Datenschutzerklärung

Die Datenschutzerklärung des Schleswiger Versicherungsverein a. G. klärt Sie als Nutzer über die Art, den Umfang und dem Zwecke der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten durch uns als Versicherer auf. Die Datenschutzerklärung finden Sie unter:

Internet: www.schleswiger.de/datenschutz



Widerrufsbelehrung (KI_01_2024_SVV_Widerruf)

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen** ohne Angabe von Gründen in Textform (beispielsweise Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Frist beginnt, nachdem Ihnen folgende Informationen jeweils in Textform zugegangen sind:

- der Versicherungsschein
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen oder Besonderen Bedingungen.
- diese Belehrung
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten
- und die weiteren in Abschnitt 2 dieser Widerrufsbelehrung aufgeführten Informationen

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Schleswiger Versicherungsverein a. G Dorfstraße 38 25924 Emmelsbüll-Horsbüll

Mail info@schleswiger.de Telefax +49 (0) 4665 940422

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Den Teil der Beiträge, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich je nach Zahlungsweise des Beitrags wie folgt errechnet

- a) bei vereinbarter jährlicher Zahlungsweise: die Anzahl der Tage ab Vertragsbeginn bis zum Zugang des Widerrufs multipliziert mit 1/360 des Jahresbeitrags
- b) bei vereinbarter halbjährlicher Zahlungsweise: die Anzahl der Tage ab Vertragsbeginn bis zum Zugang des Widerrufs multipliziert mit 1/180 des Halbjahresbeitrags
- bei vereinbarter vierteljährlicher Zahlungsweise: die Anzahl der Tage ab Vertragsbeginn bis zum Zugang des Widerrufs multipliziert mit 1/90 des Vierteljahresbeitrags
- bei vereinbarter monatlicher Zahlungsweise: die Anzahl der Tage ab Vertragsbeginn bis zum Zugang des Widerrufs multipliziert mit 1/30 des Monatsbeitrags

Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen herauszugeben sind

Besondere Hinweise

- Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.
- Soweit eine vorläufige Deckung erteilt wurde, endet diese mit dem Zugang des Widerrufs bei uns.
- Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Wir haben Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

- (1) Die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer
- (2) die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form
- (3) die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers



- (4) die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers
- (5) den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Beiträge einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen
- (6) gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden
- (7) Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge
- (8) die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises
- (9) Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antrag-steller an den Antrag gebunden sein soll
- (10) das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form
- (11) Angaben zur Laufzeit des Vertrages und Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages (sofern vorhanden)
- (12) Angaben zur Beendigung des Vertrages soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form
- (13) dass auf den Vertrag anwendbare Recht
- (14) die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen
- (15) einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt
- (16) Name und Anscr der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde

Ende der Widerrufsbelehrung (KI_01_2024_SVV_Widerruf)



Mitteilung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht (KI_01_2024_SVV_Anzeigepflicht)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsvertrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Antragsfragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber dem Schleswiger Versicherungsverein a.G., Dorfstraße 38, 25924 Emmelsbüll-Horsbüll, in Textform nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen oder gemacht haben. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigenpflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrages zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedienungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.



4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Ende Mitteilung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht (KI_01_2024_SVV_Anzeigepflicht)



Satzung Schleswiger Versicherungsverein a. G. (Fassung S09/2023)

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsgebiet
- Der im Jahre 1847 gegründete Verein führt den Namen Schleswiger Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Er hat seinen Sitz in Emmelsbüll-Horsbüll, Kreis Nordfriesland.
- 2. Das Geschäftsgebiet umfasst das In- und Ausland.
- § 2 Zweck des Vereins
- 1. Der Verein betreibt Sachversicherungen und die Allgemeine Unfallversicherung, ausgenommen Industrieversicherungen. Der Verein kann Versicherungsverträge gegen festes Entgelt schließen und aktive Rückversicherung gewähren. Die Einnahme aus diesen Versicherungen darf 15% der Gesamtbeitragseinnahme nicht übersteigen.
- § 3 Geschäftsjahr und Bekanntmachungen
- 1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Bekanntmachungen erfolgen im Bundesanzeiger
- § 4 Mitgliedschaft
- 1. Die Mitgliedschaft wird durch Abschluss eines Versicherungsvertrages oder durch Eintritt in einen bestehenden Versicherungsvertrag erworben. Sie endet mit dem Versicherungsverhältnis, es enden damit auch alle verbundenen Rechte.
- § 5 Organe

Vereinsorgane sind

- 1. die Mitgliedervertretung
- der Aufsichtsrat
- der Vorstand
- § 6 Mitgliedervertretung
- 1. Die Mitgliedervertretung vertritt als oberstes Organ die Gesamtheit der Mitglieder
- 2. Die Mitgliedervertretung besteht aus mindestens 21 und höchstens 33 von ihr selbst gewählten Mitgliedern. Für die Mitgliedervertretung ist jedes Mitglied wählbar, welches das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und weder Angestellter noch Vertreter des Vereins oder an der Verwaltung oder Vertretung eines anderen Versicherungsunternehmens beteiligt ist. Eine Stellvertretung in der Mitgliedervertretung ist nur durch einen anderen Mitgliedervertreter zulässig, jedoch kann ein Mitgliedervertreter höchstens einen an der Teilnahme verhinderten Mitgliedervertreter vertreten
- 3. Gewählt wird durch Stimmzettel. Zurufwahl ist gestattet, sofern nicht mehr als drei anwesende Mitgliedervertreter dagegen Widerspruch erheben. Entfällt bei einer Wahl auf mehrere Personen die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das Los.
- 4. Die Amtszeit der Mitgliedervertreter beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 5. Scheiden Mitgliedervertreter vorzeitig aus, so können die Mitgliedervertreter in der nächsten Versammlung Ersatzmitgliedervertreter wählen. Die Amtszeit der Ersatzmitgliedervertreter währt so lange, wie das Amt der Ausgeschiedenen gewährt hätte.
- 6. Mitgliedervertreter können wegen grober Verletzung ihrer Pflichten oder aus anderem wichtigem Grunde von der Mitgliedervertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund gelten insbesondere Zahlungsunfähigkeit des Mitgliedervertreters oder die Beteiligung an der Verwaltung oder Vertretung eines anderen Versicherungsunternehmens.
- 7. Das Amt des Mitgliedervertreters ist ein Ehrenamt, Auslagen werden erstattet.

§ 7 Mitgliedervertreterversammlung

- Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliedervertretung werden in den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedervertreterversammlungen gefasst. An den Versammlungen nehmen die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates teil.
- Die Mitgliedervertreterversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung einberufen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 121 ff des Aktiengesetzes.
- 3. Zur Beschlussfähigkeit der Mitgliedervertreter-versammlung ist die Anwesenheit bzw. Vertretung gemäß § 6 Nr. 2 von mindestens einem Drittel der Mitgliedervertreter erforderlich.
 - Ist eine Mitgliedervertreterversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine neu einberufene Versammlung auch bei Anwesenheit von weniger als einem Drittel der Mitgliedervertretung über Gegenstände der gleichen Tagesordnung Beschluss fassen, wenn in der Einladung zu der neuen Versammlung darauf besonders hingewiesen wurde.
- 4. Soweit nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz Vorschriften des Aktiengesetzes über Minderheitenrechte entsprechend gelten, tritt an die Stelle des zehnten bzw. zwanzigsten Teils des Grundkapitals eine Minderheit von einem Zehntel bzw. Zwanzigstel der in der Mitgliedervertreterversammlung anwesenden Mitgliedervertreter.



- 5. Die Vereinsmitglieder können Vorschläge für Wahlen zur Mitgliedervertretung und Anträge, die nicht Fragen der Geschäftsführung betreffen, zur Beschlussfassung durch die Mitgliedervertretung dem Vorstand vorbringen und ein Vereinsmitglied zur Begründung in die Mitgliedervertreterversammlung entsenden.
- 6. Die Mitgliedervertreterversammlung wird von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinem Stellvertreter geleitet.
- 7. Die ordentliche Mitgliedervertreterversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.
- Eine außerordentliche Mitgliedervertreterversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder der Aufsichtsrat dieses im Interesse des Vereins für erforderlich halten, oder wenn mindestens fünf Mitgliedervertreter dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt haben.
- 9. Über die Verhandlungen der Mitgliedervertreter-versammlung ist ein notarielles Protokoll aufzunehmen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliedervertreterversammlung

- 1. Die alljährliche Bestimmung und Bestellung des Wirtschaftsprüfers.
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Jahresabschlusses und des Berichtes des Aufsichtsrates über die Prüfung des Jahresabschlusses.
- 3. Feststellung des Jahresabschlusses, wenn Vorstand und Aufsichtsrat sich für die Feststellung durch die Mitgliedervertreterversammlung entschieden haben oder der Aufsichtsrat den Abschluss nicht billigt.
- 4. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes.
- 5. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.
- 6. Wahl des Aufsichtsrates.
- 7. Festsetzung der Vergütung des Aufsichtsrates.
- 8. Änderung der Satzung und Einführung weiterer Versicherungszweige bzw. -arten.

§ 9 Aufsichtsrat

- 1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Personen, die Mitglied des Vereins sein müssen. Sie werden von der Mitgliedervertreterversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Das Geschäftsjahr der Wahl ist nicht einzurechnen. Wiederwahl ist zulässig. Zwei Ersatzmitglieder werden gleichzeitig für alle sechs Aufsichtsratsmitglieder bestellt.
- 2. Der Aufsichtsrat wählt unmittelbar nach jeder Mitgliedervertreterversammlung, in der Wahlen zum Aufsichtsrat vorgenommen wurden, einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 10 Sitzungen des Aufsichtsrates

- Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Sitzungen gefasst. Beschlussfassung durch schriftliche, fernschriftliche oder fernmündliche Stimmabgabe ist zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates aus besonderen Gründen dieses anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
- Sitzungen des Aufsichtsrates finden statt, sooft es die Geschäfte erfordern. Die Sitzungen sollen einmal im Kalendervierteljahr, sie müssen einmal im Kalenderhalbjahr stattfinden. Eine außerordentliche Einberufung muss unverzüglich erfolgen, wenn der Vorstand oder ein Aufsichtsratsmitglied dieses verlangt. Die Sitzung hat binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattzufinden.
- 3. Die Einberufungen der Sitzungen erfolgen durch den Vorsitzenden, bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Die Einberufung erfolgt in der Regel schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, in dringenden Fällen auch mündlich, fernmündlich oder fernschriftlich.
- 4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und die Mindestzahl nicht unterschritten wird.
 - Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei schriftlicher, fernschriftlicher oder fernmündlicher Stimmenabgabe gilt die Regelung entsprechend.
- 5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist von den anwesend gewesenen Mitgliedern zu unterzeichnen.
- 6. Willenserklärungen des Aufsichtsrates sind im Namen des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden abzugeben.



§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates

- 1. Den Aufsichtsrat treffen die ihn durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Rechte und Pflichten. Ihm obliegen insbesondere
 - a. die Überwachung der Geschäftsführung
 - b. die Prüfung des Jahresabschlusses und des Vorschlages zur Überschussverteilung sowie Berichterstattung an die Mitgliedervertreter-versammlung
 - c. die Feststellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes
 - d. die Bestellung des Vorstandes und die schriftliche Regelung der Dienstverhältnisse
- 2. Der Aufsichtsrat hat die Befugnis, durch eine Geschäftsordnung oder durch Beschlüsse festzulegen, dass bestimmte Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vom Vorstand vorgenommen werden können. Insbesondere ist die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich
 - a. zur Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten
 - b. zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken
 - c. zur Beleihung von Grundstücken
 - d. zur Anlage von Vermögenswerten, die nach Art oder Umfang von besonderer Bedeutung sind
 - e. für die Bestellung und Abberufung von Vorständen und Geschäftsführern in wesentlichen Tochtergesellschaften
 - f. zur Einführung oder Änderung von Allgemeinen Versicherungsbedingungen
- 3. Der Aufsichtsrat ist weiterhin ermächtigt
 - a. die Satzung zu ändern, soweit es die Fassung betrifft
 - b. die Beschlüsse der Mitgliedervertreterversammlung, durch welche die Satzung geändert werden soll, soweit abzuändern, wie die Aufsichtsbehörde dieses vor der Genehmigung verlangt

Die Änderungen sind der Mitgliedervertreterversammlung bei ihrem nächsten Zusammentreffen vorzulegen und außer Kraft zu setzen, wenn dieses von ihr verlangt.

§ 12 Vorstand

- 1. Der Vorstand leitet unter eigener Verantwortung den Verein.
- 2. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Der Aufsichtsrat kann eine von ihnen zum Vorsitzenden bestimmen.
- 3. Der Verein wird vertreten durch
 - a. zwei Vorstandsmitglieder oder
 - b. durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen

wenn der Aufsichtsrat nicht etwas anderes beschließt.

4. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Allgemeine Versicherungsbedingungen einzuführen oder zu ändern.

§ 13 Einnahmen

Die Einnahmen bestehen aus

- a) den fälligen Beiträgen der Mitglieder
- b) den sonstigen Einnahmen
- c) den gegebenenfalls zu zahlenden Nachschüssen

§ 14 Beiträge

Die Mitglieder haben im Voraus Beiträge gemäß den vom Vorstand festgesetzten Tarifen zu entrichten.

§ 15 Nachschüsse

- 1. Reichen die Beiträge, die sonstigen Einnahmen sowie die gemäß § 16 Nr. 3 und 4 der Satzung verfügbaren Rücklagen zur Deckung der Ausgaben eines Geschäftsjahres und der nach § 16 Nr. 2 der Satzung vorgeschriebenen Zuführung zur Verlustrücklage nicht aus, so ist der Fehlbetrag durch Nachschüsse zu decken. Die Nachschüsse dürfen die zur Deckung dieses Fehlbetrages erforderliche Summe nicht übersteigen.
- 2. Das Erheben und die Höhe der Nachschüsse werden vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festgesetzt. Die Höhe darf einen halben Jahresbeitrag nicht überschreiten
- 3. Zur Zahlung der Nachschüsse sind alle Mitglieder, auch die im Geschäftsjahr ausgeschiedenen, im Verhältnis ihrer für das betroffene Geschäftsjahr zu zahlenden Beiträge verpflichtet.
- 4. Die Zahlung der Nachschüsse unterliegt den gleichen gesetzlichen Bestimmungen wie die Zahlung der Beiträge.



§ 16 Verlustrücklage, freie Rücklage

1. Zur Deckung eines außergewöhnlichen Verlustes aus dem Geschäftsbetrieb ist eine Verlustrücklage in mindestens folgender Höhe als Sollverlustrücklage zu bilden

Gebuchte Brutto-beiträge (geb. BBE)	Sollverlustrücklage
bis 0,26 Mio. EUR	100 % der geb. BBE
bis 0,52 Mio. EUR	zusätzlich 80 % der 0,26 Mio. EUR übersteigenden geb. BBE
bis 1,28 Mio. EUR	zusätzlich 10 % der 0,52 Mio. EUR übersteigenden geb. BBE
über 1,28 Mio. EUR	zusätzlich 5 % der 1,28 Mio. EUR übersteigenden geb. BBE

- Der Verlustrücklage sind bis zum Erreichen oder Wiedererreichen der Sollverlustrücklage j\u00e4hrlich 3 % der gebuchten Bruttobeitr\u00e4ge zuzuf\u00fchren. Ma\u00dfgeblich f\u00fcr die Zuf\u00fchrung ist der Stand der Verlustr\u00fccklage vor einer Entnahme nach \u00a5 16 Nr. 4.
- 3. Ist die Sollverlustrücklage gebildet, kann der Vorstand bis zu 50 % des Jahresüberschusses des Geschäftsjahres der Verlustrücklage oder freien Rücklagen zuführen. Die Mitgliedervertretung kann weitere Zuführungen zu Rücklagen gemäß § 8 der Satzung beschließen. Eine Auflösung freier Rücklagen ist nur soweit zulässig, wie die gesetzlichen bzw. aufsichtsbehördlichen Solvabilitätsvorschriften eingehalten werden.
- 4. Die Verlustrücklage darf nur zu einem Drittel ihres jeweiligen Bestandes in einem Geschäftsjahr in Anspruch genommen werden. Durch Inanspruchnahme darf der Bestand nicht geringer werden als 50 % der Sollverlustrücklage.
- 5. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann von den Zuführungs- und Entnahmebestimmungen abgewichen werden.

§ 17 Beitragsrückerstattung

- 1. Soweit der Überschuss eines Geschäftsjahres nicht der Verlustrücklage oder anderen Rücklagen zugeführt wurde, ist er der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen.
- Diese Rückstellung darf ausschließlich zur Gewährung von Beitragsrückerstattung verwendet werden.
- 3. Maßstab für die Verteilung der Beitragsrückerstattung bilden die Beiträge zur Hauptfälligkeit des folgenden Geschäftsjahres oder die Nachschüsse des Geschäftsjahres. Auf welche Versicherungszweige eine Rückerstattung verteilt wird, entscheidet der Vorstand.

§ 18 Vermögensanlage

Das Vereinsvermögen ist nach den gesetzlichen Bestimmungen und den von der Aufsichtsbehörde erlassenen Richtlinien anzulegen.

§ 19 Auflösung des Vereins

- 1. Die Mitgliedervertreterversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen. Zu dem Beschluss über die Auflösung ist die Anwesenheit von drei Vierteln der Mitgliedervertreter erforderlich. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitgliedervertreter beschlussfähig ist. Auf diese Folge muss in der Einladung hingewiesen werden.
- 2. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn drei Viertel der erschienenen Mitgliedervertreter der Auflösung zugestimmt haben. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- 3. Die Auflösung wird durch den Vorstand vollzogen. Die zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern bestehenden Versicherungsverhältnisse enden zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres.

§ 20 Liquidation

- 1. Nach der Auflösung findet die Liquidation durch den Vorstand statt. Die Liquidatoren fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die Beitrags- und Nachschusspflicht der Mitglieder bleibt bis zum Ablauf des Geschäftsjahres bestehen.
- 2. Ergibt sich nach Beendigung der Liquidation ein Überschuss, so wird dieser nach dem Verhältnis der im letzten Geschäftsjahr gezahlten Beiträge an die Mitglieder verteilt.

Genehmigt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht am 05.09.2023 GZ: VA 33-I 5004/00471#00026